

**„Hessen Mobil“ als Herausforderung für die
archivische Überlieferungsbildung.
Analysen und konzeptionelle Überlegungen für ein
Archivierungsmodell der hessischen Staatsarchive zur
Straßen- und Verkehrsverwaltung**

Transferarbeit

im Rahmen der Ausbildung für den höheren Archivdienst
an der Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft

vorgelegt am 30. März 2013

von

Dr. des. Klara Deecke

Referendarin für den höheren Archivdienst

am Hessischen Staatsarchiv Marburg

46. Wissenschaftlicher Kurs

Gutachterinnen:

Dr. Nicola Wurthmann

Hessisches Staatsarchiv Marburg

Dr. Irmgard Christa Becker

Archivschule Marburg

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	1
1.1. Entwicklung des Themas als Problem aus der Archivpraxis	2
1.2. Präzisierung des Themas, Methoden und Aufbau der Arbeit	2
1.3. Stand der Literatur und Praxis	3
2. Anforderungen an ein Archivierungsmodell zur Straßenbauverwaltung und mögliche Vorgehensweisen	4
2.1. Vorüberlegungen	4
2.2. Die horizontale/vertikale Bewertungsmethode	5
2.3. Inhaltliche Bewertungskriterien und Dokumentationsziele	6
3. Die hessische Straßenbauverwaltung	8
3.1. Grundlagen der Organisation	8
3.2. Straßenbau als öffentliche Aufgabe: Gegenstand und ausgewählte Verfahren	10
3.3. Behörden der Straßenbauverwaltung: Zuständigkeiten und Aufgabenbearbeitung	12
3.3.1. Bundesverkehrsministerium	12
3.3.2. Hessisches Verkehrsministerium	13
3.3.3. HSVV/Hessen Mobil	15
3.3.4. Regierungspräsidien	18
3.3.5. Landkreise	19
3.3.6. Gemeinden	20
4. Schlussfolgerungen für Bewertung und Überlieferung	21
5. Ergebnisse und Ausblick	31
6. Abstract	33
7. Anhänge	34
7.1. Quellen- und Literaturverzeichnis	34
7.1.1. Gespräche und Aktenautopsien bei Behörden	34
7.1.2. Gesichtete Archivbestände	34
7.1.3. Unveröffentlichte Quellen	34
7.1.4. Gesetze, Verordnungen, Richtlinien	35
7.1.5. Literatur und sonstige veröffentlichte Quellen	36
7.2. Abkürzungsverzeichnis	40
7.3. Aufbau der Entwurfsunterlagen bei Planfeststellungsverfahren	42

1. Einleitung

1.1. Entwicklung des Themas als Problem aus der Archivpraxis

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, so nennt sich seit 1. Januar 2012 die Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung (HSVV). Die Umbenennung ist Teil einer umfassenden Strukturreform dieses Verwaltungszweiges, welche die archivische Überlieferung der Straßen- und Verkehrsverwaltung gleich mehrfach tangiert. Indem die Ämter für Straßen- und Verkehrswesen (ÄSV) als Standorte (rechtlich: Außenstellen) der Zentrale organisiert wurden, entfiel mit den ehemaligen Unterbehörden eine komplette Verwaltungsebene. Außerdem wurde ihre Anzahl auf zwölf reduziert, die Zahl der insgesamt 3250 Stellen um ca. 300 vermindert. Insbesondere die Schließung des Standorts Frankfurt zum Jahresanfang 2013 mit mehreren Kilometern Schriftgut im Keller der Behörde rief die Staatsarchive auf den Plan.¹

Um Bewertung und Übernahme sowie die Zusammenarbeit mit Hessen Mobil neu zu regeln, konstituierte sich Anfang 2012 eine Arbeitsgruppe der drei hessischen Staatsarchive², die Kontakt zu Hessen Mobil herstellte und organisatorische Absprachen traf, um sicherzustellen, dass die Altakten ordnungsgemäß angeboten werden, und um Regelungen für die künftige Kooperation zu finden. Bezüglich inhaltlicher Fragen der Bewertung wurde deutlich, dass angesichts der ungeheuren Aktenmengen eine Bewertung ad hoc keine zufriedenstellende Überlieferungsbildung gewährleisten kann und Bewertungsempfehlungen allein für Hessen Mobil zu kurz greifen: Vor allem im Bereich des Straßenbaus sind oftmals Mehrfachüberlieferungen vorhanden, da verschiedene beteiligte Behörden eng verzahnt zusammenarbeiten.

Längerfristiges Ziel muss daher ein Archivierungsmodell für die Straßen- und Verkehrsverwaltung sein, unter Einbeziehung von Stellen über Hessen Mobil hinaus. Zunächst stand und steht die Arbeitsgruppe jedoch unter dem Druck des konkreten Handlungsbedarfs bei der Regelung der Zusammenarbeit mit Hessen Mobil und der Schließung des Frankfurter Standorts. Der aktuelle Stand der Arbeitsgruppe im März 2013 hinsichtlich Bewertungsentscheidungen ist der Folgende: Da in Frankfurt fast ausschließlich Akten zu Bundesautobahnen und Bundesstraßen vorhanden sind, wurde basierend auf inhaltlichen Kriterien eine Liste zu überliefernder Straßen dieser

¹ Vgl. <http://www.mobil.hessen.de> (abgerufen am 28.3.2013); vgl. Gesetz zur Änderung straßenrechtlicher Vorschriften vom 16. Dezember 2011; vgl. Riebsamen, Hans: Neue Struktur für hessische Straßenverwaltung, FAZ.net-Artikel vom 26.12.11, online unter <http://www.faz.net/aktuell/rhein-main/zehn-prozent-stellenabbau-neue-struktur-fuer-hessische-strassenverwaltung-11581059.html> (abgerufen am 28.3.2013); vgl. Aktenvermerk vom 12.7.2012 über das Gespräch der Arbeitsgruppe der hessischen Staatsarchive zur Umstrukturierung der HSVV am 10.7.2012 bei Hessen Mobil, in: StAMR Dienstakte Az. 3.3.1./11.

² Mit Dr. Diether Degreif (HHStA), Dr. Christian Reinhardt (StAMR), Dr. Eva Rödel (StAD).

Kategorien festgelegt. Die Liste soll für Landes- und Kreisstraßen gemeinsam mit den Standorten erweitert werden.³ Zeitliche Kapazitäten der Arbeitsgruppe für tiefere konzeptionelle Überlegungen unter Einbeziehung der Parallelüberlieferung bestanden hingegen kaum. Hier ansetzend verfolgt die vorliegende Transferarbeit daher das Ziel, Informationen bereit zu stellen, um die anstehenden Bewertungsentscheidungen zu erleichtern und Lösungsvarianten für Probleme zu diskutieren, welche die Erarbeitung des Archivierungsmodells aufwirft.

1.2. Präzisierung des Themas, Methoden und Aufbau der Arbeit

Damit das Thema im vorgegebenen Rahmen zu bearbeiten ist, muss allerdings eine weitere Eingrenzung vorgenommen werden. Unberührt von Strukturreformen gliedert sich die Straßen- und Verkehrsverwaltung inhaltlich und organisatorisch stets in vier große Aufgabenbereiche: Planung, Bau, Betrieb und Verkehr. Die ersten drei Bereiche sind der Straßenverwaltung (als öffentliches Sachenrecht mit den einschlägigsten Normen FStrG und HStrG)⁴ zugehörig, der vierte der Straßenverkehrsverwaltung (als Ordnungsrecht mit der StVO als wichtigster Norm)⁵. Die vorliegende Arbeit beschränkt sich weitgehend auf den erstgenannten Bereich, denn hier fallen nicht nur die meisten Akten an, sondern auch die archivwürdigsten: Straßbau zeitigt gravierende Effekte auf Mensch und Umwelt, entsprechend intensiv sind oft Proteste bspw. für Ortsumgehungen oder gegen den Neubau von Straßen. Straßen ermöglichen als Verbindungswege Austausch verschiedenster Art, sind „Lebensadern“ der Wirtschaft. Hunderte Millionen € werden jährlich in Bau und Erhalt hessischer Straßen investiert⁶; Straßenbau ist beliebtes Mittel der Arbeitsbeschaffung und Wirtschaftsförderung benachteiligter Regionen. Die genannten Themen betreffen fast ausschließlich die Straßenbauverwaltung (Planung und Bau), bei der zudem das meiste Schriftgut entsteht, weshalb im Folgenden der Schwerpunkt hier gesetzt wird, ohne den Betrieb völlig auszuklammern.

Im Einzelnen werden folgende Aspekte bearbeitet: In Kap. 2 werden Anforderungen an das Archivierungsmodell formuliert sowie unter Einbeziehung der theoretischen Bewertungsdiskussion und der Praxis anderer Bundesländer grundsätzliche Vorgehensmöglichkeiten erörtert und für die hessische Straßenbauverwaltung adaptiert. Kap. 3 gleicht als Vorfeldanalyse Aufgaben der

³ Vgl. StAMR Dienstakte Az. 3.3.1./11.

⁴ Vgl. Zuleeg, Manfred: Straßenrecht, in: Hans Meyer/Michael Stolleis (Hgg.), Hessisches Staats- und Verwaltungsrecht, 2. Aufl., Frankfurt a. M. 1986, S. 330-357, hier S. 332.

⁵ Vgl. ebd.

⁶ Information der Hessen Mobil-Website unter http://www.mobil.hessen.de/irj/HSVV_Internet?cid=d976f614e4d0283f1dde8a1974dc4aee (abgerufen am 28.3.2013).

beteiligten Behörden unter Einbeziehung des entstehenden Schriftguts ab. Für Hessen Mobil und seine Vorgängerbehörden wird auch die Behördengeschichte und -organisation behandelt. Neben der Analyse von Gesetzestexten und Literatur wurden dazu Gespräche mit Sachbearbeitern geführt und Aktenautopsien in Behördenregistraturen sowie der bisherigen Überlieferung aller drei hessischen Staatsarchive vorgenommen.⁷ In Zusammenführung der Ergebnisse von Kap. 2 und 3 werden in Kap. 4 konkrete Schlussfolgerungen für die Überlieferung formuliert und Bewertungsempfehlungen für die massenhaft vorkommenden Aktengruppen gegeben.

1.3. Stand der Literatur und Praxis

Auf verschiedene Vorarbeiten kann bei der Bearbeitung des Themas zurückgegriffen werden. In Hinblick auf die konkrete Bewertung sind – neben den oben geschilderten bereits erarbeiteten Ergebnissen der Arbeitsgruppe – vor allem die publizierten Archivierungsmodelle zum Straßenbau des Landesarchivs Baden-Württemberg und des Archiv des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe zu nennen.⁸ Vorschläge zur Bewertung von Planfeststellungsunterlagen in Baden-Württemberg wurden in den Transferarbeiten von Birgit Hoffmann und Benedikt Mauer unterbreitet.⁹

Für den Verwaltungsbereich erwies sich neben einer Analyse der einschlägigen Gesetze und Verordnungen, in denen Aufgaben und Zuständigkeiten festgelegt sind, außerdem Material aus der Öffentlichkeitsarbeit der Behörden als hilfreich.¹⁰

⁷ S. Anhang 7.1.1 und 7.1.2. Allen Gesprächspartnern in den Straßenbauverwaltungen, den Mitgliedern der Arbeitsgruppe der hessischen Staatsarchive und den Betreuerinnen der Arbeit in Staatsarchiv und Archivschule Marburg sei an dieser Stelle für ihre instruktiven Auskünfte, Erläuterungen und engagierte Unterstützung gedankt, ohne die diese Arbeit nicht möglich gewesen wäre.

⁸ Vgl. Landesarchiv Baden-Württemberg: Vertikale und horizontale Bewertung der Unterlagen der Straßenbauverwaltung in Baden-Württemberg. Dokumentation (Stand 2004), online unter: http://www.landesarchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/46705/bewertung_strassenbau.pdf (abgerufen am 28.3.2013) und Weikert, Antje: Bewertung von Massenakten der Straßenbauverwaltung in Westfalen-Lippe, in: Archivpflege in Westfalen und Lippe 48 (1998), S. 40-43. Durch die Arbeitsgruppe zugänglich gemacht wurden mir auch die unveröffentlichten Verfahren im Bundesarchiv und Hamburg. Letzteres beschränkt sich jedoch auf Bauaufsichtsakten zu bestimmten Straßen, deren Auswahl nicht näher begründet ist (vgl. Staatsarchiv Hamburg: Archivierungsmodell „Bauaufsichtsakten“, zit. nach StAMR Dienstakte Az. 3.3.1./11). Andere Bundesländer verfügen meiner Kenntnis nach noch nicht über abgeschlossene Archivierungsmodelle. Auf die Literatur zu möglichen Bewertungsansätzen wird in Kap. 2 eingegangen.

⁹ Vgl. Hoffmann, Birgit: Zur Bewertung von Planfeststellungsunterlagen aus Großprojekten am Beispiel der Erweiterung des Stuttgarter Flughafens (1982-1987), in: Robert Kretzschmar (Hg.), Methoden und Ergebnisse archivübergreifender Bewertungen, Tübingen 2002, S. 83-115. Zwar behandelt die Transferarbeit von Benedikt Mauer ebenfalls Straßenbau, da Straßenbau und Planfeststellung in Baden-Württemberg deutlich anders als in Hessen organisiert sind, überschneidet sich das Thema der vorliegenden Arbeit nur marginal mit der Mauer (vgl. Mauer, Benedikt: Bewertung von Planfeststellungsverfahren im Straßenbau in Baden-Württemberg, dargestellt am Beispiel des Regierungspräsidiums Stuttgart, ungedr. Transferarbeit 2003).

¹⁰ Zu den Normen s. Anhang 7.1.4.; an Material aus der Öffentlichkeitsarbeit sind vor allem die Jahresberichte Hessische Straßenverkehrsverwaltung: Unsere Leistungen, 1995-2001 (fortgesetzt bis 2008 unter dem Titel Leistungsbericht) und Hessisches Landesamt für Straßen und Verkehrswesen:

Straßenrecht ist Gegenstand zahlreicher verwaltungs- und rechtswissenschaftlicher Abhandlungen.¹¹

2. Anforderungen an ein Archivierungsmodell zur Straßenbauverwaltung und mögliche Vorgehensweisen

2.1. Vorüberlegungen

Der Straßenbau ist ein komplex strukturierter Verwaltungszweig, ihn charakterisiert „eine enorm hohe Redundanz der Datenbestände durch eine große Anzahl an Mehrfachüberlieferungen“¹². Eine Kooperation bestehender Archive durch Erarbeitung eines Archivierungsmodells wird in solchen Fällen archivwissenschaftlich allgemein empfohlen, um Mehrfachüberlieferungen und Mehrfacharbeit zu vermeiden.¹³ Dieser Weg wurde auch in Hessen eingeschlagen. Es stellt sich jedoch die Frage, ob das hessische Archivierungsmodell auf Ebene der drei Staatsarchive stehen bleiben sollte, oder ob andere Stellen, insbesondere aus dem kommunalen Bereich, einbezogen werden sollten.

Ein gemeinsames Archivierungsmodell aller drei Staatsarchive ist auch aus folgendem Grund geboten: Durch die Transformation der ÄSV von Unterbehörden zu Außenstellen einer hessenweit zuständigen Sonderbehörde muss die Frage geklärt werden, in welchem Staatsarchiv die Unterlagen der jetzigen Standorte unter Berücksichtigung der geltenden Zuständigkeit, aber auch der Kontinuität der Überlieferungsbildung zu archivieren sind.

Die Entscheidung, zu archivieren oder zu kassieren, fußt neben der damit ggf. zu erfolgenden Rechtssicherung auf dem den Unterlagen beigemessenen historischen Wert. Letzterer verfügt über die Dimension der Abbildung des Verwaltungshandelns,

50 Jahre Hessisches Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen, Mainz-Kastel 2004 zu nennen sowie das auf der Website von Hessen Mobil unter http://www.mobil.hessen.de/irj/HSVV_Internet?cid=7b76f677100f9362a1603e53651c89d1 (abgerufen am 28.3.2013) zum Download zur Verfügung stehende Material.

¹¹ Standardwerk ist das Handbuch Kodal, Kurt/Krämer, Helmut (Hgg.): Straßenrecht. Systematische Darstellung des Rechts der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Bundesrepublik Deutschland, 5., überarb. Aufl., München 1995. Einen komprimierten Überblick bieten Lehrbücher zum besonderen Verwaltungsrecht, so Steiner, Udo: Straßen- und Wegerecht, in: Ders. (Hg.), Besonderes Verwaltungsrecht. Ein Lehrbuch, 7., neu bearb. Aufl., Heidelberg 2003, S. 745-828. Speziell für Hessen ist Zuleeg, Straßenrecht, und Hermes, Georg: Bau- und Planungsrecht, in: Ders./Thomas Groß (Hgg.), Landesrecht Hessen. Studienbuch, 6. Aufl., Baden-Baden 2008 zu nennen.

¹² Weikert, Massenakten Straßenbauverwaltung, S. 41.

¹³ Vgl. Kretschmar, Robert: Vertikale und horizontale Bewertung. Ein Projekt der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, in: Der Archivar 49 (1996), Sp. 257-260, hier Sp. 259; vgl. Kießling, Rickmer: Überlegungen zu Bestandsbildung und einzelnen Bewertungsfragen beim Aufbau des Archivs des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, in: Die Archive am Beginn des 3. Jahrtausends – Archivarbeit zwischen Rationalisierungsdruck und Serviceerwartungen. Referate des 71. Deutschen Archivtages 2000 in Nürnberg (Der Archivar Beibd. 6), Siegburg 2002, S. 53-67, hier S. 64; vgl. Hoffmann, Planfeststellungsunterlagen, S. 85.

aber zugleich auch über die eines darüber hinausgehenden inhaltlichen Informationswerts.¹⁴ Zur Überlieferung beider Dimension kann mehr formal und mehr inhaltlich vorgegangen werden.¹⁵ So verschieden diese beiden Vorgehensweisen sind, so sinnvoll können sie in der Bewertungspraxis doch miteinander kombiniert werden: Es kann sehr zweckmäßig sein, mittels der eher formal orientierten horizontalen/vertikalen Bewertungsmethode bestimmtes Schriftgut durch Identifikation als Mehrfachüberlieferung von der Archivierung auszuschließen, bei Bewertungsentscheidungen des zur Archivierung in Frage kommenden Rests jedoch inhaltlichen Bewertungskriterien und Dokumentationszielen, wie sie auch ein Dokumentationsprofil verfolgt, einen entscheidungsleitenden Stellenwert zuzumessen.

2.2. Die horizontale/vertikale Bewertungsmethode

Gerade bei verflochtenen Verfahrensweisen in der Verwaltung, die zu einem archivübergreifenden Vorgehen zwingt, bietet sich die horizontale/vertikale Bewertungsmethode an. Mittels Aufgabenanalyse und Untersuchung der Kompetenzen der verschiedenen öffentlichen Stellen des jeweiligen Verwaltungszweigs und Analyse der Unterlagen durch Aktenautopsien werden die aussagekräftigsten Unterlagen bestimmt und in einem Archivierungsmodell fixiert.¹⁶ Ein früher Anwendungsfall war die Erarbeitung eines Archivierungsmodells zum Straßenbau in Baden-Württemberg.¹⁷ Die Übertragbarkeit der Ergebnisse auf Hessen ist jedoch nicht nur wegen der jeweils unterschiedlichen Verwaltungsorganisation der Straßenbaubehörden¹⁸ nur bedingt möglich, sondern auch wegen des in beiden Bundesländern unterschiedlich ausgeprägten Kommunalarchivwesens¹⁹. Als

¹⁴ Vgl. Kretzschmar, Robert: Aktenaussonderung und Bewertung in Baden-Württemberg. Rechtsgrundlagen, Organisationsrahmen, Arbeitsmethoden, in: Ders. (Hg.), Historische Überlieferung aus Verwaltungsunterlagen. Zur Praxis der archivischen Bewertung in Baden-Württemberg, Stuttgart 1997, S. 19-34, hier S. 31; vgl. Höötman, Hans-Jürgen/Tiemann, Katharina: Archivische Bewertung. Versuch eines praktischen Leitfadens zur Vorgehensweise bei Aussonderungen im Sachaktenbereich, in: Archivpflege in Westfalen und Lippe 52 (2000) S. 1-11, hier S. 8; vgl. Mauer, Planfeststellungsverfahren, S. 5. Es ist hier weder Ort noch Raum, weiter auf Grundsatzfragen der Bewertung einzugehen, verwiesen sei auf Uhl, Bodo: Die Geschichte der Bewertungsdiskussion, in: Andrea Wettmann (Hg.), Bilanz und Perspektiven archivischer Bewertung. Beiträge eines archivwissenschaftlichen Kolloquiums, Marburg 1994, S. 11-36 sowie Buchholz, Matthias: Archivische Überlieferungsbildung im Spiegel von Bewertungsdiskussion und Repräsentativität, 2., überarb. Aufl., Köln 2011, S. 19 ff., mit Nennung weiterer Literatur.

¹⁵ Vgl. Höötman/Tiemann, Archivische Bewertung, S. 6 ff.

¹⁶ Vgl. Kretzschmar, Vertikale und horizontale Bewertung, passim sowie Schäfer, Udo: Funktionen öffentlicher Stellen als Grundlage archivischer Bewertung. Zum Stand des Projekts zur vertikalen und horizontalen Bewertung in Baden-Württemberg, in: Robert Kretzschmar (Hg.), Methoden und Ergebnisse archivübergreifender Bewertungen, Tübingen 2002, S. 13-21, bes. S. 19.

¹⁷ Vgl. Kretzschmar, Vertikale und horizontale Bewertung, Sp. 260.

¹⁸ Vgl. Landesarchiv Baden-Württemberg, Straßenbauverwaltung, S. 4 ff.

¹⁹ S. dazu unten, S. 21. f.

vielversprechende Vorgehensweise wird die Methode aber in Kap. 3 auf die hessischen Behörden der Straßenbauverwaltung angewandt.

2.3. Inhaltliche Bewertungskriterien und Dokumentationsziele

Wenn mit dem horizontalen/vertikalen Ansatz durch Identifikation von Redundanzen, Klärung der Zuständigkeiten und Gewinnung eines Gesamtüberblicks durchaus ein Instrument zur Verfügung steht, mit dem sich Bewertungsentscheidungen treffen lassen, werden diese unmittelbar vor allem darin bestehen, benennen zu können, was *nicht* aufbewahrt werden muss. Schon die Suche nach komprimierter inhaltlicher Information und hohem Aussagegehalt, die bei der horizontalen/vertikalen Methode stets impliziert ist,²⁰ wirft jedoch Fragen nach inhaltlichen Kriterien auf, die sich nicht aus dem Verfahren selbst ergeben. Ein so erarbeitetes Archivierungsmodell kann daher nicht prospektiv alle Akten mit A wie Archivieren oder V wie Vernichten bewerten, sondern der Einstufung B wie Bewerten bleibt breiter Raum.²¹ Daher ist eine weitere Anforderung an das hessische Archivierungsmodell für die Straßenbauverwaltung, neben der Aufgaben- und Schriftgutanalyse inhaltliche Kriterien zu definieren, um diese konkreten Bewertungsentscheidungen zu erleichtern.

Hier bietet sich ein Rückgriff auf stärker inhaltlich orientierte Ansätze an. Ein solcher wurde vom Archiv des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe speziell für den Straßenbau erarbeitet und konzentriert sich mittels einer Straßenpositivliste auf Kriterien für die Überlieferung bestimmter Straßen.²² Die Auswahl sollte nach Straßenklasse unter Berücksichtigung der historischen und aktuellen verkehrspolitischen Bedeutung erfolgen. Für alle Autobahnen, 40 % der Bundes- und 10 % der Landesstraßen sollten bei allen Stellen Unterlagen übernommen werden.²³ Wie mit der horizontalen/vertikalen Methode findet sich die konkrete Bewertungspraxis auch bei nach inhaltlichen Kriterien erfolgter Straßenauswahl jedoch schnell vor die Frage gestellt, welche Akten und Aktengruppen im Einzelnen zu archivieren sind.²⁴

²⁰ Vgl. Kretschmar, Robert: Die „neue archivische Bewertungsdiskussion“ und ihre Fußnoten. Zur Standortbestimmung einer fast zehnjährigen Kontroverse, in: Archivalische Zeitschrift 82 (1999), S. 7-40, bes. S. 14; vgl. Hoffmann, Planfeststellungsunterlagen, S. 86, Schäfer, Funktionen, S. 19.

²¹ Vgl. Hoffmann, Planfeststellungsunterlagen, S. 87.

²² Vgl. Weikert, Massenakten Straßenbauverwaltung, passim.

²³ Vgl. Ebd., S. 41 f. Das Modell wird so heute nicht mehr praktiziert. Stattdessen sollen einzelne Maßnahmen auf kommunaler Ebene überliefert werden, auf staatlicher Ebene nur Grundsatzentscheidungen (vgl. Kießling, Überlegungen, S. 66).

²⁴ Weikert, Massenakten Straßenbauverwaltung, S. 42 konstatiert dieses Problem, gibt aber im Folgenden nur wenige Beispiele für die Bewertung bestimmter Aktengruppen. Landesarchiv Baden-

Hierfür kann es hilfreich sein, zunächst abstrahiert von der Frage, wo sie zu überliefern sind, Dokumentationsziele für die Straßenbauverwaltung zu formulieren, die bei der Überlieferung verfolgt werden. Methodische Hinweise dazu finden sich bei Ansätzen, die mit einem Dokumentationsprofil arbeiten.²⁵ Bei der Berücksichtigung von themenbezogenen Dokumentationszielen geht es dabei nicht um „Scheidung relevanter und irrelevanter Inhalte im Sinne eines festgelegten Geschichtsbildes (...), sondern vor allem um eine strukturierte Übersicht möglicher Überlieferungsinhalte“²⁶, die im Schriftgut begegnen können. Die Dokumentationsziele, die Reflexion möglicher Auswertungs- und Nutzungsdimensionen, stellen demnach ein Hilfsmittel zur Orientierung bei der Bewertung dar. Sich relevante inhaltliche Dimensionen bewusst zu machen, erleichtert die konkrete Bewertungsentscheidung, und zwar gerade, wenn es wie in der Straßenbauverwaltung angesichts der Massen an Akten darum geht, begründet und belastbar die Kassation bestimmter Unterlagen zu beschließen. Denn dies ist umso fundierter möglich, wenn bei dieser Entscheidung klar verdeutlicht werden kann, dass der in den nicht übernommenen Akten vorhandene Aussagegehalt inhaltlich an anderer Stelle mit anderen Akten überliefert werden kann.

Gerade angesichts der Unmengen an Schriftgut sollte auch der Frage, mit welcher Intensität es zu überliefern ist, als wichtiger Stellschraube besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Auch diese Frage kann nur fundiert beantwortet werden, wenn man sich über die inhaltlichen Ziele der Überlieferung klar geworden ist. Eine abstrakte Analyse der Unterlagen führt nur zum Ziel, wenn fassbar gemacht werden kann, aus welchen Gründen, d.h. mit welchen Dokumentationszielen, die Akten aufbewahrt werden sollen – und auch nur so kann die Frage beantwortet werden, welcher Grad und Umfang an Überlieferung ein bestimmtes Ziel der Dokumentation zufriedenstellend gewährleistet.

Für das Thema Straßenbau sind neben der Dokumentation der Straßenbauverwaltungstätigkeit als solcher insbesondere folgende

Württemberg, Straßenbauverwaltung, passim gibt konkrete Bewertungsempfehlungen mittels A, V, B, aber ohne inhaltliche Kriterien explizit zu machen.

²⁵ Zwar wird in der vorliegenden Arbeit kein Dokumentationsprofil erstellt, das die Lebenswelt in Dokumentationsziele operationalisiert (vgl. Becker, Irmgard Christa: Arbeitshilfe zur Erstellung eines Dokumentationsprofils für Kommunalarchive, in: Archivar 62 (2009), S. 122-131, hier bes. S. 124, Beispiele für Dokumentationsziele S. 126), sondern von einem ganz bestimmten Verwaltungsbereich bzw. den darin erledigten Aufgaben ausgegangen. Dennoch können Dokumentationsziele als ein Baustein des Dokumentationsprofils methodisch auch unabhängig von der Erarbeitung eines solchen Profils sehr instruktiv sein, wenn es darum geht, Bewertungsentscheidungen nach erfolgtem horizontalen und vertikalen Abgleich weiter zu präzisieren.

²⁶ Becker, Thomas u. a.: Dokumentationsprofil für Archive wissenschaftlicher Hochschulen. Eine Handreichung, Saarbrücken 2009, S. 9.

Dokumentationsziele zu nennen, die für alle Regionen Hessens sowie für die verschiedenen Straßenklassen und zeitlich ausgewogen zu berücksichtigen sind:

- Selbstverständnis der Straßenbauverwaltung
- Öffentlichkeitsarbeit der Straßenbauverwaltung
- Infrastruktur- und Verkehrspolitik
- Entscheidungen für die Umsetzung bestimmter Projekte/Linienführung
- Verkehrsbedeutung von (bestimmten) Straßen
- Historische Bedeutung von (bestimmten) Straßen
- Wirtschaft und Soziales
- Straßenbau als Wirtschaftsförderung
- Technische Verfahren; Hochbau und Tiefbau
- Proteste, Partizipation, Lobbyismus
- Denkmalschutz, Kunst und Architektur
- Naturschutz
- Immissionsschutz

3. Die hessische Straßenbauverwaltung

3.1. Grundlagen der Organisation

Der Begriff ‚Straßenbau‘, wie er beispielsweise in dem unten näher bestimmten Ausdruck ‚Straßenbaulast‘ in den Straßengesetzen verwendet wird, meint nicht nur das tatsächliche Erbauen, sondern vielmehr Planung, Bau und Unterhaltung einer Straße, zu welcher wiederum nicht nur der Straßenkörper, sondern auch Zubehör (Verkehrszeichen, Bepflanzung), Nebenanlagen (bspw. Straßenmeistereien) und der Luftraum über der Straße zählen.²⁷ Dass sowohl das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) als auch das Hessische Straßengesetz (HStrG) die Straßenbaulast definieren, ist dem Umstand geschuldet, dass der Straßenbau Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung ist, wie in Art. 74 Nr. 22 GG festgelegt wurde. Für die Verwaltung der Bundesautobahnen und Bundesstraßen, die durch Hessen führen, ist daher das FStrG die wichtigste Rechtsquelle, für die der anderen Straßen das HStrG. Der Gesetzesvollzug des FStrG ist jedoch gem. Art. 90 Abs. 2 GG als Auftragsverwaltung des Bundes auf die Bundesländer verschoben, so dass die hessische Straßenbauverwaltung auch für Fernstraßen des Bundes zuständig ist.²⁸

Trotzdem richtet sich die Struktur nicht nur der hessischen Straßenbauverwaltung nach Straßengruppen. Denn welcher Kategorie eine Straße zuzuordnen ist, entscheidet darüber, wer Träger der Straßenbaulast ist, aber auch über die

²⁷ §§ 2 und 9 HStrG; §§ 1 und 3 FStrG; vgl. auch Zuleeg, Straßenrecht, S. 334 f. Die Verwendung des Begriffs Straßenbau in der vorliegenden Arbeit folgt dieser Begriffsbestimmung.

²⁸ Zur Auftragsverwaltung vgl. Maurer, Hartmut: Allgemeines Verwaltungsrecht, 17., überarb. und erg. Aufl., München 2009, S. 105 f., S. 548.

Zuständigkeit der Straßenbaubehörde sowie der Straßenaufsichtsbehörde. § 3 Abs. 1 HStrG sieht die Einteilung in Landes-, Kreis-, Gemeinde- und sonstige öffentliche Straßen vor. § 1 Abs. 2 FStrG ergänzt den Kanon um Bundesautobahnen und Bundesstraßen mit Ortsdurchfahrten. Kriterium der Einstufung ist die Verkehrsbedeutung der Straße.

Je nach Einstufung sind unterschiedliche Träger der Straßenbaulast für die Straße verantwortlich. Träger der Straßenbaulast sind die juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Länder, Kreise, Gemeinden). Ihre Verpflichtung umfasst nach § 9 Abs. 1 HStrG „alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straßen zusammenhängenden Aufgaben. Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entsprechenden Zustand zu bauen, auszubauen und zu unterhalten“. Nach § 41 HStrG ist das Land Träger der Straßenbaulast für Landstraßen, die Kreise bzw. kreisfreien Städte für Kreisstraßen. Bei Ortsdurchfahrten durch Gemeinden über 30.000 Einwohnern ist die Gemeinde Träger der Straßenbaulast. Träger der Straßenbaulast für Gemeindestraßen sind die Gemeinden (§ 43 HStrG). Der Bund ist gem. § 5 Abs. 1 und 2 FStrG Straßenbaulastträger für Autobahnen und Bundesstraßen (die Verwaltung liegt jedoch wie erwähnt gem. Art. 90 Abs. 2 GG beim Land), für die Ortsdurchfahrten letzterer jedoch die Gemeinde, falls sie mehr als 80.000 Einwohner zählt.

Um ihren öffentlichen Aufgaben nachkommen zu können, benötigen die Straßenbaulastträger Verwaltungsbehörden; Straßenbaubehörden handeln demnach für den Träger der Straßenbaulast. Seit der Reform der Straßen- und Verkehrsverwaltung 2012 ist die Straßenbauverwaltung in Hessen zweistufig aufgebaut: Oberste Straßenbaubehörde ist das für den Straßen- und Brückenbau zuständige Ministerium (§ 46 Abs. 1 HStrG), derzeit also das HMWVL. Obere Straßenbaubehörde für Bundesfern- und Landesstraßen ist Hessen Mobil (§ 46 Abs. 2 HStrG). Die Regierungspräsidien (RP) sind hier nicht als Mittelbehörde zwischengeschaltet, Hessen Mobil ist vielmehr eine Sonderbehörde mit landesweiter Zuständigkeit.²⁹ Sind Landkreise Träger der Straßenbaulast, ist der Kreisausschuss Straßenbaubehörde, sind es Gemeinden, dann der Gemeindevorstand (§ 46 Abs. 3 HStrG).

Der Gesetzesvollzug von HStrG und FStrG umfasst jedoch nicht nur die Straßenbaulast, sondern auch die Straßenaufsicht. Dementsprechend existieren Straßenaufsichtsbehörden, denen die Aufsicht über die Träger der Straßenbaulast und

²⁹ Vgl. Zuleeg, Straßenrecht, S. 356.

die Straßenbaubehörden obliegt (§ 49 Abs. 1 HStrG).³⁰ § 20 FStrG überträgt die Straßenaufsicht für Bundesfernstraßen auf die Länder. Das RP ist Straßenaufsichtsbehörde für Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen sowie für Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen in Gemeinden mit mehr als 30.000 Einwohnern; für alle übrigen Straßen der Kreisausschuss. Obere Straßenaufsichtsbehörde ist in ersterem Falle das Ministerium, in letzterem das RP. Oberste Straßenaufsichtsbehörde ist das Ministerium.³¹

3.2. Straßenbau als öffentliche Aufgabe: Gegenstand und ausgewählte

Verfahren

Was sind nun inhaltlich die den Trägern der Straßenbaulast übertragenen Verpflichtungen? Das folgende Kapitel gibt – über die einzeln zuständigen Behörden hinweg – einen Überblick über die zentralen inhaltlichen Tätigkeitsfelder der Straßenbauverwaltung, zu denen das umfangreichste Schriftgut anfällt, und beschreibt häufig vorkommende Verfahren, bei denen mehrere Behörden zusammenarbeiten. Das Spektrum der wichtigsten Tätigkeiten der Straßenbauverwaltung erstreckt sich von der Vorplanung über die Planfeststellung, die Bauausführung und Unterhaltung der Straße bis zur Regelung ihrer Benutzung, wobei hier die Grenzen zur Straßenverkehrsverwaltung fließend sind, zumal die Straßenbaubehörden teilweise auch Straßenverkehrsbehörden sind.

Die verkehrspolitische Entscheidung für ein bestimmtes Straßenbauprojekt fällt im Kontext der Ausbau- und Bedarfsplanung für das gesamte Straßennetz, d. h. des Fernstraßenausbaugesetzes und Bundesverkehrswegeplanes für die Bundesfernstraßen und auch auf Landesebene bspw. des Landesentwicklungsplanes und der Regionalpläne auf Basis des Landesplanungsgesetzes und Raumordnungsgesetzes.³² Die Linienbestimmung erfolgt verwaltungsintern, ohne dass dies eine unmittelbare Außenwirkung erzielt. In den meisten Fällen wird dazu ein Raumordnungsverfahren³³ und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchgeführt (§ 32 HStrG; § 16 FStrG).³⁴

An diese vorbereitenden Entscheidungen schließt sich die abschließende Planung mit Hilfe des Planfeststellungsverfahrens an, das für die Bundesfernstraßen in § 17

³⁰ Vgl. Schnebelt, Günter/Sigel, Karin: Straßenrecht. Besonderes Verwaltungsrecht für Baden-Württemberg, Baden-Baden 2002, S. 193 f.

³¹ § 50 HStrG, dort findet sich die genaue Gliederung der Zuständigkeit, die hier leicht vereinfacht dargestellt wurde.

³² Vgl. Hermes, Bau- und Planungsrecht, S. 217 ff. Näheres s. Kap. 3.3.

³³ Nach § 6 ROG i.V.m. § 13 HLPG.

³⁴ Vgl. Steiner, Straßen- und Wegerecht, S. 770 ff.

FStrG und die Landes- und Kreisstraßen in § 33 HStrG sowie in den §§ 72 ff. des HVwVfG geregelt ist.³⁵ Dabei handelt es sich um ein formalisiertes Verfahren, das alle nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse etc. ersetzt und damit eine rasche Entscheidung begünstigt, aber dennoch den weitreichenden Auswirkungen der Straßenplanung würdigt, den Interessen Betroffener Rechnung trägt und die Partizipation der Bürger gewährleisten soll, indem berührte öffentliche Belange, private Einwendungen und die Umweltverträglichkeit durch Abwägung bei der Linienbestimmung zu berücksichtigen sind.³⁶ Eine Planfeststellung hat vor dem Bau neuer oder der Änderung bestehender (nicht aber bei grundhafter Erneuerung oder Unterhaltung) Bundesfern- Landes- und Kreisstraßen zu erfolgen oder das Entfallen der Planfeststellung wird entschieden; für Gemeindestraßen kann ein solches Verfahren stattfinden, wenn die Gemeinde es beantragt (§ 17 FStrG, § 33 HStrG).

Das Verfahren der Planfeststellung ist dreistufig. Zunächst erfolgt die Aufstellung des Plans, dann wird ein Anhörungsverfahren durchgeführt und schließlich der Planfeststellungsbeschluss gefasst. Dabei wechselt von Stufe zu Stufe die Zuständigkeit: Den Plan erarbeitet der Träger der Straßenbaulast und reicht ihn zur beim RP zur Durchführung des Anhörungsverfahrens ein (§ 73 HVwVfG). Die Ergebnisse leitet der RP an die oberste Straßenbaubehörde weiter, die den Plan durch Beschluss feststellt; bei Gemeindestraßen ist das örtlich zuständige RP Planfeststellungsbehörde (§ 35 HStrG). Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann vor dem Verwaltungsgericht Anfechtungsklage erhoben werden.³⁷

Einer Beschleunigung der Verfahren dient die Möglichkeit des Entfallens der Planfeststellung bei Fällen unwesentlicher Bedeutung (nach §§ 17 und 17 b Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 74 Abs. 7 HVwVfG für Bundesfernstraßen bzw. für Landes- und Kreisstraßen § 74 Abs. 7 HVwVfG), beispielsweise wenn keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder mit den Trägern öffentlicher Belange und privaten Einwendern bereits eine Einigung erzielt wurde.³⁸ Zu

³⁵ Beachtet werden müssen von der Verwaltung auch die PlaFeR 07, als Richtlinien kommt ihnen jedoch kein Normcharakter zu.

³⁶ Vgl. Zuleeg, Straßenrecht, S. 349 f. sowie Bender, Bernd/Sparwasser, Reinhard/Engel, Rüdiger: Umweltrecht. Grundzüge des öffentlichen Umweltschutzrechts, 3., neubearb. und erw. Aufl. Heidelberg 1995, S. 69 ff.

³⁷ Vgl. Zuleeg, Straßenrecht, S. 349 f.; einen allgemein verständlichen Überblick bietet auch die Broschüre Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement: Eine Straße entsteht – vom Wunsch bis zur Realisierung, 2. Aufl. Wiesbaden 2012, online unter: http://verwaltung.hessen.de/irj/servlet/prt/portal/prtroot/slimp.CMReader/zentral_15/zentral_Internet/med/f2b/f2b5018d-9ff1-4121-3780-e518a438ad1b,22222222-2222-2222-2222-222222222222.true.pdf (abgerufen am 28.3.2013).

³⁸ Vgl. Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung: Leitfaden Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung bei Maßnahmen an Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen in Hessen, Wiesbaden

beantragen ist das Entfallen durch den Träger der Straßenbaulast, die Entscheidung trifft für Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen Hessen Mobil (§ 2 Nr. 5 StrZustVO), wurde bereits ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, dann das Ministerium; für Gemeindestraßen, bei denen zuvor ein Antrag auf Planfeststellung gestellt worden war, das RP (gem. 35 Abs. 2 HStrG).³⁹ Der Erwerb bzw. die Enteignung der für den Straßenbau erforderlichen Grundstücke erfolgt außerhalb des Planfeststellungsverfahrens. Enteignungsbehörde ist der RP nach § 36 HStrG i.V.m. § 4 Nr. 4 StrZustVO.⁴⁰

Die Bauausführung obliegt bei Bundesfern- und Landesstraßen Hessen Mobil; auch fast sämtliche Kreisstraßen werden von Hessen Mobil gebaut, obwohl der Kreisausschuss Straßenbaubehörde ist: Die Kreise schließen eine Vereinbarung zur Übertragung von Planungs- und Bauaufgaben an Kreisstraßen auf das Land Hessen. Gemeindestraßen vergeben ihre Straßenbauaufträge selbst. Das für die Bauausführung Gesagte gilt auch für die Unterhaltung der Straßen.⁴¹

3.3. Behörden der Straßenbauverwaltung: Zuständigkeiten und Aufgabenbearbeitung

3.3.1. Bundesverkehrsministerium

Wegen der Verwaltung der Bundesfernstraßen durch die Länder im Auftrag des Bundes ist das Bundesverkehrsministerium (BMV, aktuell BMVBS) vorwiegend für die zentrale Aufgabenplanung zuständig. Die vorbereitende Planung, die Rahmenplanung für das Netz der Bundesfernstraßen, erfolgt für die Bundesfernstraßen auf Basis des FStrAbG, das Bedarfspläne und Ausbaupläne (Fünfjahrespläne) vorsieht.⁴² Der Bundesverkehrswegeplan ist ein Regierungsprogramm, der darin enthaltene Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen jedoch als Anlage zum jeweiligen FStrAbG ein vom Bundestag beschlossenes Gesetz.⁴³ Für konkrete Bauprojekte bestimmt nach § 16 Abs. 1 FStrG das BMV im Benehmen mit den beteiligten Landesplanungsbehörden die Linienführung der Bundesfernstraßen.⁴⁴ Außerdem werden die Finanzmittel durch das BMV geplant.⁴⁵

2001, online unter: http://verwaltung.hessen.de/irj/servlet/prt/portal/prtroot/slimp.CMReader/zentral_15/zentral_Internet/med/e65/e6540ee4-7660-7f21-f012-f31e2389e481,22222222-2222-2222-2222-222222222222,true.pdf (abgerufen am 28.3.2013), hier S. 3.

³⁹ Vgl. auch ebd., S. 20.

⁴⁰ Vgl. Zuleeg, Straßenrecht, S. 351.

⁴¹ Näheres s. unten, Kap. 3.3.3., 3.3.5. und 3.3.6, da die Zuständigkeiten hier weniger verflochten sind.

⁴² Vgl. Schnebelt/Sigel, Straßenrecht, S. 79.

⁴³ Weitere Informationen und Link zum aktuell gültigen Bundesverkehrswegeplan 2003 bei BMVBS: Website zum Bundesverkehrswegeplan unter <http://www.bmvbs.de/SharedDocs/DE/Artikel/UI/bundesverkehrswegeplan.html> (abgerufen am 28.3.2013).

⁴⁴ Vgl. Steiner, Straßen- und Wegerecht, S. 771.

Vom Bundesarchiv wurden als Best. B 108 (BMV, Abteilung StB) Hessen betreffend vor allem Akten zum Streckenentwurf übernommen. Außerdem werden als Beispiel für Entwürfe von Brücken und Ingenieurbauten die Akten betr. Hessen überliefert, ebenso bei Wildschutzeinrichtungen an Straßen. Alle nicht im BMV erstellten Entwurfs- und Planungsunterlagen werden jedoch kassiert.⁴⁶

3.3.2. Hessisches Verkehrsministerium

Nach der aktuell gültigen Organisation befasst sich Abt. VI Straße, Verkehr und Bauwesen des HMWVL mit dem Straßenbau.⁴⁷ Die allgemeinen straßenbaupolitischen Rahmenplanungen finden im Ministerium vor allem in Referat VI 2 ihren Niederschlag in Sachakten. Die einzelmaßnahmenübergreifende Straßenbauverwaltung mit der infrastrukturpolitisch kontextualisierten Zusammenschau der einzelnen Projekte wird sinnvollerweise hier überliefert, wie dies auch bereits im HHStA erfolgte.⁴⁸

Umfangreiche Akten fallen zu Planfeststellungsverfahren an. Im HMWVL werden die Planunterlagen des ASV und die Anhörungsverfahrensunterlagen des RP zusammengeführt. Im Planfeststellungsbeschluss selbst wird Bezug auf alle in die Abwägung einzubeziehenden Aspekte genommen und die Entscheidung begründet. Er stellt daher inhaltlich eine sehr dichte Quelle zum betreffenden Straßenbauprojekt dar, jedoch nicht ohne die mit dem Beschluss festgestellten Pläne. Außerdem finden sich in den im Ministerium verwahrten Planfeststellungsakten, die je nach Maßnahme

⁴⁵ Vgl. Bundesarchiv Koblenz: Bewertungshinweise des Bundesarchivs für Landes- und Kommunalarchive: Archivische Bewertung der Akten der Abteilung Straßenbau des Bundesministeriums für Verkehr (BMV) über Straßen, insbes. Bundesfernstraßen (Stand 1995), S. 2, zit. nach StAMR Dienstakte Az. 3.3.1./11.

⁴⁶ Vgl. ebd., Anlage 3.

⁴⁷ Referat VI 4 ist laut GVPl. für die Verwaltung von Straßenverkehr und Straßenbetrieb (Straßenverkehrsordnung, Unfallstatistik, Bußgeldkatalog, Zulassung von Fahrzeugen, Straßenunterhaltungs- und Betriebsdienst einschl. Winterdienst und Umweltschutz (vgl. HMWVL: GVPl. (Stand 1. März 2013), zugänglich im Intranet des HMWVL, S. 126 ff.) zuständig, Referat VI 2 für den Straßenbau (Steuerung von Straßenbauprojekten, Finanzplanung und Finanzierungsmodelle im Straßenbau, Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, Ausbauplanung Landesstraßen, Grundsatzfragen der Straßenbaupolitik, Fortschreibung der Planungs- und Bauprogramme von Hessen Mobil, Aufstellung von Straßenbauhaushalten, Dringlichkeitsbewertung von Straßenprojekten, Radverkehrsförderung, vgl. ebd., S. 119 ff.) und Referat VI 1 für Planfeststellung und Straßenrecht (Planfeststellungsverfahren, Festlegen von Planungsgebieten, Straßenaufsicht, Prozessführung, vgl. ebd., S. 117 f.). Als vorübergehende Einrichtung existiert eine Projektgruppe A 44 speziell für Planfeststellung und Bau der A 44 zwischen Kassel und Herleshausen (vgl. ebd. S. 131).

⁴⁸ Vgl. die Verzeichnungseinheiten von HHStA Abt. 507, Gliederungspunkte 6.2.1. Straßenverkehr allgemein sowie 6.2.2. Straßenbau, online unter <http://www.hadis.hessen.de/scripts/HADIS.DLL/home?SID=ABE0-1FF476F-B3D8A&PID=39A6>.

einen bis ca. 15, in Einzelfällen auch wesentlich mehr Aktenordner umfassen,⁴⁹ Unterlagen über Anfechtungsklagen, bspw. Verhandlungsniederschriften⁵⁰.

Im Bereich der Planfeststellungsverfahren werden Papierakten geführt. Fachverfahren werden nicht eingesetzt, es existiert aber eine Excel-Liste mit vom Ministerium gefällten Planfeststellungsbeschlüssen der letzten Jahrzehnte im Straßenbau. Ein Aktenplan wird angewandt, die Unterlagen zu Planfeststellungsverfahren werden mit Aktenzeichen aus einer von vier Aktenplanpositionen gebildet:

- 61 k 04 Numerus Currens (zusammen mit den Bundesstraßen): Bundesautobahnen
- 61 k 06 Numerus Currens (zusammen mit den Autobahnen): Bundesstraßen
- 61 k 08 Numerus Currens: Landesstraßen
- 61 k 10 Numerus Currens: Kreisstraßen

Verfahren und Aktenführung sind nach Angaben des zuständigen Referenten in den letzten Jahrzehnten weitgehend stabil gewesen.⁵¹ In das HHStA Abt. 507 wurden etliche lfd. m Akten Planfeststellungsbeschlüsse vollständig mit allen beim Ministerium im Zuge der Planfeststellung vorhandenen Akten (also inklusive der Planunterlagen und dem vom RP beigetragenen Anhörungsverfahren) der letzten Jahrzehnte übernommen, und zwar aus allen Regionen Hessens und auf verschiedene Straßenkategorien bezogen.

Die im Ministerium vorhandenen Planfeststellungsakten beinhalten die Originale der festgestellten Planunterlagen. Diese haben einen standardisierten Aufbau: Einem Erläuterungsbericht zur Maßnahme folgen Übersichtskarten und Pläne, sodann Ingenieurbauwerke, gefolgt von den Ergebnissen verschiedener Umweltprüfungen und dem Grunderwerbsplan.⁵²

3.3.3. HSVV/Hessen Mobil

Seit der Gründung des Hessischen Landesamts für Straßenbau 1954 war die Straßenbauverwaltung mit dem Verkehrsministerium als oberster, dem Landesamt als oberer und den Straßenbauämtern als unterer Behörde, denen die Straßenmeistereien nachgeordnet waren, dreistufig gegliedert. Für die Auftragsverwaltung der

⁴⁹ Vgl. zum Umfang von Planfeststellungsunterlagen auch Hoffmann, Planfeststellungsunterlagen, S. 95, die für Maßnahmen in der Registratur des RP Stuttgart (in BSWü ist das RP Planfeststellungsbehörde) Unterlagen von einem Aktenordner bis 100 lfd. m Akten bei Großprojekten ermittelte.

⁵⁰ Es werden allerdings auch eigene Prozessakten geführt.

⁵¹ Gespräch und Aktenautopsie im HMWVL (Referat VI 1) in Wiesbaden am 14.3.2013 (Gesprächspartner: Referent Egon August Brill). Die Aktenautopsie von ins HHStA übernommenen Akten aus den 1960er und 70er Jahren bestätigte diesen Befund.

⁵² Der Aufbau richtet sich nach den RE 1985 (Bundesminister für Verkehr: Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau, Ausgabe 1985, Frankfurt a. M. 1985; vgl. PlaFeR 07, Kap. II.10.1.), einem technischen Regelwerk für Entwurfsunterlagen. S. Anhang 7.3.

Bundesfernstraßen existierte ein Autobahnamt in Frankfurt.⁵³ Mit Gesetz zur Neuordnung der Hessischen Straßenbauverwaltung vom 28.11.1994 wurde es aufgelöst und seine Aufgaben an die Straßenbauämter übertragen, die gleichzeitig in ÄSV umbenannt wurden.⁵⁴

Die Umbenennung spiegelt die mit der Zeit zunehmende Wichtigkeit nicht mehr des Neubaus von Straßen, sondern von Verkehr und Unterhaltung, wider.⁵⁵ Dennoch machen Akten zu Planung und Bau bis heute das Gros der Akten aus, wie auch die Aktenautopsie im Hessen Mobil Standort Marburg ergab.

Landesamt und ÄSV bildeten zusammen die HSVV, der Planung, Bau, Betrieb und Verkehr des Straßennetzes, Förderung der kommunalen Straßeninfrastruktur und ÖPNV sowie das Verkehrsmanagement unter Anwendung der Telematik oblag. Das Landesamt setzte die politisch-ministeriellen Zielvorgaben um und stellte die Einheitlichkeit der Straßenbauverwaltung sicher. Es koordinierte die Aufgabenerledigung auf operativer Ebene und verteilte die Personalausstattung auf die einzelnen Straßenbauämter. Außerdem übernahm das Landesamt Aufgaben in der zivilen Verteidigung. 2004 gliederte es sich in die drei Abteilungen: Zentrale Dienste; Planung, Bau und Erhaltung; Betrieb und Verkehr.⁵⁶ Die Straßenbauämter setzten die konkreten Maßnahmen um.⁵⁷

Bereits Ende der 90er Jahre wurde mit dem NVS-Reformprozess nicht nur mit betriebswirtschaftlichem Rechnungswesen, Qualitätsmanagement, dem Abbau von 40 % der Stellen (2008 gegenüber 1990), sondern auch neuen Organisationsstrukturen begonnen, so prozessorientiertem Projektmanagement: Für spezielle Tätigkeitsbereiche wurden Aufgaben gebündelt und Kompetenzzentren (KC) eingerichtet, die interne Leistungsverrechnung erfolgt über die Aufträge der ÄSV.

⁵³ Ein zweites Autobahnamt in Kassel wurde 1959 aufgelöst. Ende der 1970er unterstanden dem Landesamt 14 Straßenbauämter mit regionalen Zuständigkeiten, 5 projektbezogen arbeitende Neubauämter und das Autobahnamt. 1978 wurden die Neubauämter aufgelöst und ihre Aufgaben an die Straßenbauämter übertragen. Zur Geschichte der Straßenbauverwaltung vor 1994 vgl. Schieber, Siegrid: Findbucheinleitung zu HHStA Abt. 553 Autobahnamt, online unter: <http://www.hadis.hessen.de/scripts/HADIS.DLL/home?SID=C4D-365B606-C03C1&PID=A381> (abgerufen am 28.3.2013).

⁵⁴ Vgl. Organigramm in HSVV, in: HSVV, Unsere Leistungen 2000/2001, S. 51. Zum Reformprozess 1992 bis 1995 vgl. auch HSVV, Unsere Leistungen 1994/95, S. 32 f. 1997 wurde eine Standortreform im Autobahn- und Straßenbetriebsdienst durchgeführt. Mischmeistereien, die Autobahnen sowie Bundes-, Landes- und Kreisstraßen zugleich betreuen, wurden eingerichtet und die Zahl der Straßenmeistereien von 89 auf 60 reduziert (vgl. HLSV, 50 Jahre, S. 55).

⁵⁵ Vgl. HLSV, 50 Jahre, S. 4 f.

⁵⁶ Vgl. ebd., S. 5, S. 10.

⁵⁷ Der GVPI. des Straßenneubauamtes Hessen-Mitte, Gießen, Stand: 1.1.1971, in: StAD H 34 (unverzeichnet) sah bspw. eine Gliederung in die vier Abteilungen Verwaltung und Recht; Planung, Entwurf, Vermessung Straßen; Baudurchführung Straßen; Brücken und Ingenieurbau vor.

Heute bestehen fünf KC Bauwerksprüfung, fünf KC Bauwerksentwurf, sowie je ein KC Bautechnik Bauwerke, Bautechnik Fahrbahn und Geotechnik.⁵⁸

Die zum 1.1.2012 auf Basis des Gesetzes zur Änderung straßenrechtlicher Vorschriften vom 16.12.2011 wirksame zweistufige Spartenorganisation sieht neben der Umbenennung in Hessen Mobil eine Zentrale mit den vier Abteilungen: Planung, Bau, Betrieb und Verkehr vor, zu denen jeweils verschiedene, teils in der Zentrale, teils in der Region befindliche Dezernate gehören. Region meint dabei die zwölf Standorte.⁵⁹ Die Bauamtsbereiche der bisherigen ÄSV bleiben an den Standorten jedoch erhalten, dort werden auch alle vier Aufgabenbereiche Planung, Bau, Betrieb und Verkehr bearbeitet. Als Dezernat einer Abteilung wird am Standort jedoch auch über den bisherigen Amtsbereich hinaus gearbeitet.⁶⁰

In den ÄSV bzw. den Hessen Mobil Standorten werden Vorentwurf und Planunterlagen für neue Straßenbauprojekte (für Bundesfern- und Landesstraßen, aber auch im Auftrag der Kreise für Kreisstraßen) erstellt und der Antrag auf Planfeststellung erarbeitet. Nach erfolgter Planfeststellung erhält das ASV (heute der Hessen Mobil Standort) den Beschluss und die erste Ausfertigung der festgestellten Unterlagen. Nun beginnt sie mit der Ausführungsplanung sowie der tatsächlichen Bauausführung, der Überwachung (wobei sog. Bau-, Bauüberwachungs- bzw.

⁵⁸ Vgl. HLSV, 50 Jahre, S. 10 ff. Zu den KC vgl. ebd., S. 14 sowie HSVV, Unsere Leistungen 2000/2001, S. 10.

⁵⁹ Vgl. Organigramm Hessen Mobil (Stand 1.3.2013), online unter: http://www.mobil.hessen.de/irj/servlet/prt/portal/prtroot/slimp.CMReader/HMWVL_15/HSVV_Internet/med/264/264403fa-7a5a-1531-79cd-aae2389e4818,22222222-2222-2222-2222-222222222222.true (abgerufen am 28.3.2013). Weitere zentrale Einrichtungen sind die Verkehrszentrale Hessen in Frankfurt, die Tunnelleitzentrale in Eschwege und ein Aus- und Fortbildungszentrum in Rotenburg a.d.F. Fünf Regionale Bevollmächtigte sollen die Ansprechbarkeit in der Region abteilungsübergreifend sicherstellen.

⁶⁰ Grunderwerb für den Straßenbau wird seit der Strukturreform von der hessischen Landesgesellschaft übernommen. Nach wie vor stellt Hessen Mobil beim RP als der zuständigen Enteignungsbehörde Anträge auf Enteignung.

Zwar nicht im Bereich Straßenbau, doch gerade im Bereich der Verkehrsverwaltung spielen beim HLSV bzw. Hessen Mobil auch Fachverfahren eine Rolle, insbesondere im Bereich des Verkehrsmanagements und der Verkehrstelematik. Hinsichtlich der Archivierung sei darauf verwiesen, dass das digitale Archiv im HHStA bereits aktiv geworden ist und eine Liste mit Fachverfahren erstellt hat (vgl. HHStA: Liste der Fachverfahren bei der HSVV, zit. nach StAMR Dienstakte Az. 3.3.1./10). Auf ihre Bewertung kann im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht eingegangen werden. Ein Archivierungsmodell, das über den Straßenbaubereich die gesamte Straßen- und Verkehrsverwaltung umfasst, muss sich diese Aufgabe jedoch stellen, zumal sich das HLSV hier durchaus profiliert hat. So gewann es 2004 einen Preis beim E-Government-Wettbewerb für Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen für das Projekt „Verfahrensmanagement für Großraum- und Schwertransporte (VAMAGS)“ (vgl. HLSV, 50 Jahre, S. 3, S. 23 ff., S. 98 ff.), zur Tätigkeit der damit befassten VZH vgl. auch Düker, Thomas/Schmidt, Daniel N.: Verkehrsmanagement in Deutschland. Bd. 1: Analyse des öffentlichen Verkehrsmanagements in Deutschland – Technische Systeme und ökonomische Implikationen, München 2009, S. 100 ff.

Bis zu ihrer Verselbständigung als Amt für Baustoff- und Bodenprüfung zum 1.1.1995 existierten bei den Straßenbauämtern auch noch Baustoff- und Bodenprüfstellen, die u. a. Trassengutachten erstellten und Straßenbaustoffe beurteilten. Mit der Strukturreform 2012 wurde das Amt Außenstelle von Hessen Mobil (vgl. Art. 2 § 1 Gesetz zur Änderung straßenrechtlicher Vorschriften vom 16.12.11).

Bauausführungsakten entstehen) und der Vergabe (Leistungsbeschreibung und Ausschreibung) samt späterer Abrechnung (hierbei entstehen Belegakten mit Aufträgen, Rechnungen etc., außerdem Vertragsbücher mit Verträgen mit den beteiligten Baufirmen).⁶¹ Auch das zur Realisierung des Bauprojekts anfallende Schriftgut ist sehr umfangreich, jedoch von einem geringeren Informationsgehalt. Die Bauausführungsakten enthalten umfangreiche und detaillierte Nachweise über tägliche Baufortschritte an den Baustellen. Die Belegakten mit Rechnungen, Quittungen etc. sind im Allgemeinen nicht als archivwürdig anzusehen, wie Aktenautopsien von ASV-Unterlagen in Best. H 34 des StAD und bei Hessen Mobil, Standort Marburg ergaben.

Plan-, Bau- und Belegakten werden gemäß Aktenplan, der über ein Intranet-Handbuch zugänglich ist, jeweils projektbezogen geführt.⁶² Für die Ingenieurbauwerke existieren eigene Akten des KC, die inhaltlich aber die gleichen Bereiche umfassen wie die Akten zum Straßenbau. Des Weiteren fallen Unterlagen zur Mittelvergabe in der Verkehrsinfrastrukturförderung für den kommunalen Bereich an.

Die bisherige Überlieferung des Landesamts stützt sich im Wesentlichen auf einer 1998 erfolgte Bewertungsvereinbarung zwischen HHStA und HSVV basierend auf dem Aktenplan.⁶³ Demnach werden aus den Altakten des Landesamts vor allem übergreifende und konzeptionelle Unterlagen und Sachakten unterschiedlichen Themas übernommen. So finden sich in Best. 539 auch Unterlagen zu Förderprogrammen und Leistungsberichten. Die genannten Akten stellen eine inhaltlich komprimierte Überblicksquelle mit hohem Informationsgehalt. Gleiches gilt für die ebenfalls übernommenen Straßenbücher, Brückenbücher und Straßenverzeichnisse, die verschiedene technische Informationen enthalten wie auch den Träger der Straßenbaulast oder das zuständige Straßenbauamt anführen. Heute existiert eine zentral geführte Straßendatenbank.⁶⁴

Daneben sind zahlreiche vorwiegend von den ÄSV an das Landesamt weitergegebene Vorplanung- und Planfeststellungsunterlagen zu einzelnen Maßnahmen vorhanden. Auch von den ÄSV selbst, die nach der Vereinbarung von

⁶¹ Vgl. Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement: Eine Straße entsteht – vom Wunsch bis zur Realisierung, 2. Aufl., Wiesbaden 2012, online unter: http://verwaltung.hessen.de/irj/servlet/prt/portal/prtroot/slimp.CMReader/zentral_15/zentral_Internet/med/f2b/f2b5018d-9ff1-4121-3780-e518a438ad1b,22222222-2222-2222-2222-222222222222.true.pdf (abgerufen am 28.3.2013), S. 10 f, S. 14 ff.

⁶² Vgl. auch HSVV: Aktenplan (Stand 1998), zit. nach StAMR Dienstakte Az. 3.3.1./11.

⁶³ Vgl. HHStA: Archivierungsvereinbarung des mit der HSVV, zit. nach StAMR Dienstakte Az. 3.3.1./11.

⁶⁴ Straßenverzeichnisse sind gem. § 3 Abs. 3 HStrG gesetzlich vorgeschrieben.

1998 aber deutlich weniger Aktenplanpositionen anboten, wurden im HHStA Unterlagen übernommen.⁶⁵

Im StAMR (Best. 190 c) wurde von den ÄSV bisher nur Personalakten übernommen; Unterlagen der ÄSV im StAD (Best. H 34) umfassen 44 lfd. m vor allem an Bauausführungsakten und Personalakten, daneben Straßenverzeichnisse. Das Schriftgut der Autobahn- und Straßenmeistereien gilt allgemein als nicht archivwürdig: Sie erstellen kaum Unterlagen in eigener Federführung, sondern erhalten im wesentlichen Dokumente vorgesetzter Behörden.⁶⁶

3.3.4. Regierungspräsidien

Beim RP, selbst keine Straßenbaubehörde, fallen dennoch auf mehreren Gebieten Akten zum Thema Straßenbau an, und zwar beim RP als Anhörungsbehörde bei Planfeststellungsverfahren, als planfeststellender Behörde bei Planfeststellungen von Gemeindestraßen sowie als Straßenaufsichtsbehörde. Nach Auskunft des zuständigen Sachbearbeiters im RP Gießen werden nur äußerst selten Planfeststellungsverfahren für Gemeindestraßen durchgeführt. Auch die Straßenaufsicht wird vom RP nur sehr sporadisch wahrgenommen. Das dazu in der laufenden Registratur im RP Gießen vorhandene Schriftgut beschränkt sich im Wesentlichen auf die Sammlung von Beschwerden aus der Bevölkerung über Straßenschäden in einigen wenigen Aktenordnern.⁶⁷

Die meisten Akten entstehen demzufolge im Zuge des Anhörungsverfahrens für Planfeststellungen von Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen. Das RP sammelt dabei Stellungnahmen ganz unterschiedlicher Behörden, darunter auch anderer Abteilungen des eigenen Hauses, und Trägern öffentlicher Belange (TÖB). Nach Aktenautopsie der vom RP Gießen übernommenen Planfeststellungsverfahren von Ortsdurchfahrten und Ortsumgehungen beteiligten sich u. a. Ländräte, Gemeinden, Städte, das Wasserwirtschaftsamt, Wehrbereichsverwaltungen, das Amt für Landwirtschaft und Landesentwicklung, Denkmalschutzbehörden, die Bundespost, Abwasserverbände, Forstämter, der Bauernverband, die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, der Landesjagdverband und der BUND Hessen mit Stellungnahmen am Anhörungsverfahren. Hinzu kommen private Einwendungen von Anrainern, Grundstücksbesitzern usw. Außerdem geben die Unterlagen Auskunft über den Erörterungstermin mit der betroffenen Bevölkerung, so sind wörtliche oder

⁶⁵ HHStA Abt. 553 Autobahnamt Frankfurt enthält vor allem Personalakten, Akten zur Behördenorganisation, aber auch Unterlagen zu einzelnen Baumaßnahmen.

⁶⁶ Vgl. Weikert, Massenakten Straßenbauverwaltung, S. 41.

⁶⁷ Ergebnis von Gespräch und Aktenautopsie im RP Gießen, Dezernat 33: Verkehr, in Gießen am 5.12.2012 (Gesprächspartner: Sachbearbeiter Harald Siemon).

inhaltliche Protokolle der dort vorgebrachten Einwendungen und ihrer Erörterung vorhanden. Der RP selbst leitet die Unterlagen abschließend zusammen mit einer eigenen Stellungnahme zu den Ergebnissen des Anhörungsverfahrens an das HMWVL weiter.

Die beim RP entstehenden Unterlagen liefern somit ein Bild mit vielen Blickwinkeln zur Akzeptanz der Straßenbaumaßnahme und den Erwartungen und Interessen ganz unterschiedlicher Betroffener. Für die Archivierung ist jedoch zu beachten, dass die Originalunterlagen an das HMWVL gelangen. Beim RP verbleiben nur Kopien und die Verfahrensakte, also bspw. der Schriftverkehr, mit dem beteiligte Behörden und Stellen vom RP koordiniert werden und zu Stellungnahmen aufgefordert. Nach Abschluss des Verfahrens erhält das RP wie alle Verfahrensbeteiligten eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses, der ebenfalls der Akte beigegeben wird. Außerdem sind die Planunterlagen auf CD-ROM Teil der Akte. Im RP Gießen werden die im RP verbleibenden Verfahrensakte alphabetisch nach Ort des Geschehens mit Aktenzeichen der Aktenplanposition 66 i 04/01 (früher 66 k 04/01) verwahrt.

Sowohl im StAMR als auch im StAD wurden Planfeststellungsakte der RP übernommen. Dabei handelt es sich vorwiegend um Anhörungsverfahrensakte⁶⁸, aber auch Stellungnahmen im Zuge des Entfallens der Planfeststellung⁶⁹. Entscheidend für die 2012 erfolgte Übernahme der Ortsdurchfahrten und Ortsumgehungen des RP Gießen in das StAMR war ihre hohe zeittypische Bedeutung aufgrund der ortsbildverändernden Wirkung der Maßnahmen.⁷⁰

3.3.5. Landkreise

Auch auf Kreisebene existieren Rahmenpläne für das gesamte Straßennetz, die Kreisstraßenbauprogramme, welche vom Kreisausschuss, dem Kreistag und der Kreisstraßenbaukommission alle fünf Jahre erarbeitet bzw. beschlossen werden. Im Kreis Marburg-Biedenkopf gliedert sich der Fachdienst Verkehr des Dezernats Ordnung und Verkehr in Kreisstraßen und Verkehr, d. h. Straßen- und Verkehrsverwaltung; zwei Sachbearbeiter sind damit befasst. Der Fachdienst Verkehr verfügt über kein eigenes technisches Know-how zum Straßenbau: Für Bau und Unterhaltung existiert jeweils eine Kreisstraßenvereinbarung mit dem Land, wonach

⁶⁸ Vgl. z.B. StAD Best. H 1 Nr. 7702, Nr. 7703 sowie die 2012 von Dezernat 33 des RP Gießen übernommenen Akten des (vgl. Aktenvermerk vom 14.8.2012 zur Bewertung von Akten des RP Gießen: I/1157/20012/Wu in: Dienstakte StAMR Az. 3.4.1./56).

⁶⁹ Vgl. z.B. StAD Best. H 1 Nr. 4532, Nr. 2983, Nr. 2942.

⁷⁰ Vgl. Aktenvermerk vom 14.8.2012 zur Bewertung von Akten des RP Gießen: I/1157/20012/Wu in: Dienstakte StAMR Az. 3.4.1./56).

Hessen Mobil gegen Bezahlung diese Aufgaben übernimmt.⁷¹ Entsprechend eng sind die Kontakte zwischen Kreis und Hessen Mobil. Hessen Mobil erledigt dabei nicht nur die technische Seite von Planung und Bau. Zusammen mit Hessen Mobil wird die Beantragung von Fördermitteln über das GVFG vorbereitet. Auch die Vergabe an Baufirmen wird über Hessen Mobil vorgenommen, der Kreis als Auftraggeber dabei aber regelmäßig einbezogen.⁷²

Der engen Zusammenarbeit mit Hessen Mobil entsprechend finden sich zahlreiche Unterlagen, die von Hessen Mobil erstellt wurden, in den Akten des Kreises, zumal nach Abschluss der Maßnahme auch die Bauakten an den Kreis gegeben werden. Von vielen dieser Unterlagen behält Hessen Mobil eine Ausfertigung. Die eigenen Akten des Kreises zum Straßenbau beinhalten vor allem die Mittelbewirtschaftung. Die Akten werden in einer Sachbearbeiterablage verwahrt. Für jede Baumaßnahme wird ein Ordner erstellt, gegliedert nach Vergabe, Zuschussbeantragung, Mittelverwendung und Rechnungen. Für die Anbahnung von Straßenbaumaßnahmen gibt es „Handakten“, worin Schriftverkehr im Vorfeld einer Maßnahme, d. h. vor allem Absprachen mit Gemeinden, Versorgungsbetrieben etc. dokumentiert werden. Im Abstand von einigen Jahren wird außerdem ein Straßenzustandsbericht in Auftrag gegeben, in dem der Zustand aller Kreisstraßen erfasst wird, um Handlungsbedarf zu ermitteln und Prioritäten festzulegen.⁷³

3.3.6. Gemeinden

Anders als die Kreise sorgen die Gemeinden selbst für Bau (meist über eine Vergabe an Ingenieurbüros), Unterhaltung und Betrieb (durch eigene Bauhöfe) ihrer Straßen. Kontakte zu Hessen Mobil bestehen allerdings über die Fördermittelvergabe durch das GVFG, die von den Gemeinden bei Hessen Mobil beantragt wird. Auch bei Straßenbauprojekten bestehen immer wieder Kontakte zur Straßenbaubehörde, weil Absprachen bspw. wegen der neben der Straße verlaufenden Leitungen notwendig sind. Auch in die Anhörungsverfahren im Zuge der Planfeststellung bei Bundesfern-, Landes- oder Kreisstraßen sind die Gemeinden wie die Kreise als Beteiligte

⁷¹ Informationen aus Gespräch und Aktenautopsie im Landkreis Marburg-Biedenkopf, Fachbereich Ordnung und Verkehr, Fachdienst 32.24, in Marburg am 15.3.2013 (Gesprächspartner: Sachbearbeiter Andreas Feußner); vgl. auch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement: Hessen Mobil. Unsere Kompetenz – Ihre Mobilität, 2. Aufl., Wiesbaden 2012, online unter: http://verwaltung.hessen.de/irj/servlet/prt/portal/prtroot/slimp.CMReader/zentral_15/zentral_Internet/med/199/1996033a-6fad-4931-79cd-aa2b417c0cf4,22222222-2222-2222-2222-22222222,true.pdf (abgerufen am 28.3.2013), hier S. 16 f.

⁷² Die Kommunalisierung der Landräte keine Veränderungen gebracht, da der Straßenbau auch zuvor bereits eine kommunale Aufgabe war. Auch durch die Strukturreform von Hessen Mobil hat sich für die Kreise nur wenig geändert (Auskunft: Gespräch mit Herrn Feußner, Landkreis Marburg-Biedenkopf).

⁷³ Auskunft: Gespräch mit Herrn Feußner, Landkreis Marburg-Biedenkopf.

einbezogen und äußern sich über Stellungnahmen. Freiwillige Planfeststellungsverfahren für Gemeindestraßen, bei denen das RP als Planfeststellungsbehörde fungiert, sind hingegen sehr selten. Auf Gemeindeebene bildet die örtliche Bauleitplanung die funktionale Entsprechung der Straßenbauprogramme der anderen Straßenbaulastträger.⁷⁴

4. Schlussfolgerungen für Bewertung und Überlieferung

Aus dem in den beiden vorherigen Kapiteln Dargestellten lassen sich verschiedene konkrete Schlussfolgerungen und Empfehlungen für die künftige Überlieferung der Straßenbauverwaltung ableiten:

1. Zur *Reichweite des Archivierungsmodells* (Archivierung im Verbund): An der verzweigt organisierten Straßenbauverwaltung sind Stellen des kommunalen Bereichs ebenso beteiligt wie das BMV. Zudem führen Straßen über Landesgrenzen hinaus. Für eine Archivierung im Verbund lassen sich also zahlreiche Argumente finden. Die publizierten Archivierungsmodelle aus Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen weisen, wie oben erwähnt, insbesondere den Kreisarchiven eine wichtige Rolle bei der Überlieferung einzelner Straßenbauprojekte zu.⁷⁵ Begründet werden kann dies mit der Kenntnis der lokalen Verhältnisse, die eine Bestimmung der zu archivierenden Projekte erleichtert, und der Gefahr einer Mehrfachüberlieferung vor allem bei den ÄSV und Kreisen, wenn keine Absprachen stattfinden.⁷⁶

Für Hessen ist ein solches Vorgehen jedoch nicht praktikabel. Hier ist das Kommunalarchivwesen wenig entwickelt, es existieren landesweit nur wenige große Stadtarchive und nur drei Kreisarchive. Bisher traten die Staatsarchive daher durchaus an die Stelle von Kreisarchiven, was nach § 4 Abs. 3 HArchivG vom 5.7.2007 möglich war: Unterhielten kommunale Stellen kein Archiv, mussten sie ihr Archivgut dem zuständigen Staatsarchiv anbieten. Mit Novellierung des Archivgesetzes ist die Verantwortung zur Archivierung nun jedoch komplett an die Kreise und Kommunen übergegangen (§ 19 HArchivG vom 26.11.2012).⁷⁷ Realiter existiert dadurch bisher allerdings kein zusätzliches Kreisarchiv, das zu einer Überlieferungsbildung im Verbund zur Verfügung stünde. Unter diesen Bedingungen

⁷⁴ Auskunft: Gespräch mit Herrn Feußner, Landkreis Marburg-Biedenkopf, vgl. auch Zuleeg, Straßenrecht, S. 349. Zur Bauleitplanung vgl. §§ 1-28 BauGB.

⁷⁵ vgl. Landesarchiv Baden-Württemberg, Straßenbauverwaltung, S. 5; vgl. Kießling, Überlegungen, S. 66; vgl. Höötmann, Hans-Jürgen: Überlieferungsbildung bei Bundesfern- und Landesstraßenbauakten in Kommunalarchiven, in: Archivpflege in Westfalen und Lippe 49 (1999), S. 38-39, passim.

⁷⁶ S. dazu unten, Punkt 3. und 4.

⁷⁷ § 4 Abs. 4 HArchivG von 2012 sieht lediglich die Möglichkeit von Deposita zur Archivierung von Unterlagen kommunaler Herkunft vor.

ist an eine Überlieferungsbildung im Verbund und eine prominente Rolle der Kreisarchive nicht zu denken.

Zumindest für Kreisstraßen fällt gemäß Gespräch und Aktenautopsie im Landkreis Marburg-Biedenkopf bei den Landkreisen kein allzu relevantes Schriftgut an, das nicht auch bei staatlichen Stellen zu finden wäre: Auf Grund der Mehrfachüberlieferung in diesem Bereich besteht die Möglichkeit, auch Kreisstraßenunterlagen bei Hessen Mobil zu überliefern. Dennoch könnte in Erwägung gezogen werden, bestehende Kreisarchive einzubeziehen, mindestens sollten sie informiert werden, da das Archivierungsmodell in Hinblick auf ihre eigene Überlieferung Interesse finden könnte.

Gemeindestraßen hingegen werden weitgehend selbständig gebaut und unterhalten und sollten daher auch nach eigenem Ermessen von den Kommunalarchiven überliefert werden. Schriftgut von Gemeinden als TÖB bei Planfeststellungsverfahren sind in Akten von HSVV/Hessen Mobil/HMWVL in komprimierter Form, nämlich als Stellungnahme, überliefert. Die ausführlichere Gegenüberlieferung auf Gemeindeebene stellt keine unbedingt zu vermeidende Redundanz dar. Dennoch wäre es wünschenswert, wenn das Archivierungsmodell von Kommunalarchiven in Hinblick auf eigene Bewertungsentscheidungen wahrgenommen würde.

2. Zur *Aufteilung der Unterlagen*: § 2 Nr. 1 der Zuständigkeitsverordnung für die hessischen Staatsarchive sieht wegen der landesweiten Zuständigkeit von HLSV/Hessen Mobil die Archivierung im HHStA vor. Die ÄSV sind hingegen gem. § 2 Nr. 2, § 3 und § 4 als im Sprengel des jeweiligen Staatsarchivs belegene Behörde dort zu überliefern. Doch aus den ÄSV sind nun Standorte, d. h. Außenstellen geworden. Nach Zif. 2.2. des Berichts der hessischen ADK-Arbeitsgruppe „Zuständigkeit der hessischen Staatsarchive“ vom 6. November 2002 richtet sich die Überlieferung des Schriftguts der Außenstellen in diesem Fall danach, ob sie oder nur die Zentrale landesweite Aufgaben wahrnehmen. In erstem Fall ist das HHStA zuständig, in letzterem greift das Belegenheits- oder Standortprinzip.⁷⁸ Die Frage nach der landesweiten Zuständigkeit der Standorte von Hessen Mobil kann nicht klar mit nein beantwortet werden. Das Gros der Aufgaben bezieht sich zwar nach wie vor auf den Bauamtsbereich. Mit der Spartenorganisation erfüllt die Außenstelle für den

⁷⁸ Für die verschiedenen Möglichkeiten der Zuständigkeitsbestimmung vgl. noch immer Papritz sowie Meisner, Heinrich Otto/Leesch, Wolfgang: Archivterminologie, in: Archivmitteilungen 10 (1960), S. 134-152, hier S. 140. Eine aktuelle Zusammenfassung bietet Deinhardt, Katja: Archiv- und Archivalienfolge bei Territorialänderung. Theorie und Praxis anhand des Beispiels Thüringen und Sachsen-Anhalt, in: Archive in Thüringen 2/2006, S. 5-16, v. a. S. 7 f.

Aufgabenbereich, dem sie zugeteilt ist, jedoch auch Aufgaben über den Bauamtsbereich hinaus aus. Nach Auskunft des Referenten im HMWVL heißt dies jedoch nicht, dass nun massenhaft Schriftgut mit Bezug jenseits des Amtsbereichs entsteht, da die ausführende Arbeit nach wie vor von zuständigen Sachbearbeitern vor Ort erledigt wird. Zuständigkeit über den Bauamtsbereich hinaus haben auch die Kompetenzcenter. Sie ist jedoch nur in drei Fällen landesweit.⁷⁹ Empfehlenswert erscheint es daher auch im Sinne der Kontinuität der Überlieferung, die Standorte von Hessen Mobil nach dem Belegenheitsprinzip zu überliefern. Diese Empfehlung steht allerdings unter dem Vorbehalt der Einrichtung einer zentralen Altregistratur bei Hessen Mobil, wenn damit einhergeht, dass die Unterlagen nicht ohne weiteres aufzuteilen oder einzelnen Standorten zuzuordnen sind.

3. Zur *Vermeidung von Mehrfachüberlieferungen*: Durch die Schriftgutanalyse der beteiligten Behörden lassen sich verschiedene Mehrfachüberlieferungen identifizieren. Die umfangreichsten Redundanzen, die sowohl echte Mehrfachüberlieferungen derselben Unterlagen in Kopie (Planfeststellungsbeschlüsse und festgestellte Planunterlagen) als auch Mischformen von Kopien und Originalen/zusätzlichem Schriftgut (Anhörungsverfahren im RP, Planunterlagen bei den ÄSV/Hessen Mobil Standorten) umfassen, entstehen im Zuge der Planfeststellungsverfahren. Empfehlungen zur Vermeidung dieser Doppelungen werden unten bei den Bewertungsempfehlungen für Planfeststellungsverfahren gegeben. Es sei hier jedoch überdies darauf hingewiesen, dass im Prinzip bei jedem Verfahrensbeteiligten an einem Planfeststellungsverfahren, jedem privaten Einwander und jeder stellungnehmenden Kommune oder Behörde, Redundanzen entstehen, zumal all diese Beteiligten nach Abschluss des Verfahrens einen Planfeststellungsbeschluss erhalten, der dann meist zu den Unterlagen genommen wird. Solange jedoch nicht auch noch eine Ausfertigung der oft sehr umfangreichen festgestellten Planunterlagen aufbewahrt wird, sind diese Redundanzen kein Problem, das es unbedingt zu vermeiden gilt. Denn es handelt sich um eine Gegenüberlieferung, die wertvolle zusätzliche Informationen enthält, da es sich hierbei oft um an anderer Stelle (und oft aus speziellem lokalen Interesse) überliefertes kommunales oder privates Schriftgut handelt, welches gerade auch durch die Überlieferung des Planfeststellungsbeschlusses als Einheit aussagekräftig bleibt.⁸⁰

⁷⁹ S. oben S. 16.

⁸⁰ Vgl. dazu auch Hoffmann, Planfeststellungsunterlagen, S. 115.

Durch die enge Kooperation zwischen ASV/Hessen Mobil Standort und Landkreis beim Kreisstraßenbau sind an beiden Stellen ähnliche, aber nicht die gleichen Unterlagen vorhanden. Hinzu kommt, dass es sich dabei bei Hessen Mobil um eine staatliche, beim Kreis um eine kommunale Stelle handelt. Da die Übereinstimmungen dennoch groß sind, wäre eine Archivierung im Verbund durchaus sinnvoll. Solange die oben unter 1. geschilderten Schwierigkeiten bestehen, und nicht geklärt ist, wie die Unterlagen des Kreises überhaupt archiviert werden, sollten die Unterlagen bei Hessen Mobil übernommen werden.

Auch bei HLSV und ÄSV kommen echte Doppelüberlieferungen vor. Bei den Aktenautopsien im HHStA und StAD fiel auf, dass Straßenbücher, Brückenbücher und Straßenverzeichnisse in beiden Archiven vorhanden waren. Zur Vermeidung wären detaillierte Absprachen zwischen Staatsarchiven erforderlich gewesen, die durch Verzeichnungsrückstände erschwert worden wären. Außerdem ist der Umfang dieser Unterlagen gering und für den Nutzer mag es durchaus hilfreich sein, das Straßenverzeichnis, das die von dem ihn interessierenden ASV betreuten Straßen auflistet, vor Ort zusammen mit den anderen Quellen zur Verfügung zu haben. Da für das Archivierungsmodell jedoch ohnehin für jede Aktengruppe eindeutige Regelungen getroffen werden müssen, sollten diese Unterlagen in Zukunft bei der Hessen Mobil Zentrale archiviert werden.

4. Zur *Überlieferung auf Basis einer Straßenpositivliste*: Da sowohl das Archiv des Landschaftsverbands Westfalen Lippe als auch das Landesarchiv Baden-Württemberg zunächst eine Straßenpositivliste vorsahen, sich dann jedoch umentschieden,⁸¹ eine solche jedoch auch für das hessische Archivierungsmodell vorgesehen ist, soll dieses Instrument im Folgenden kritisch beleuchtet werden.

In der Tat lassen sich Bedenken vorbringen: Kriterien wie Proteste gegen Bauprojekte oder architektonische Bedeutung beziehen sich eher auf einzelne Maßnahmen als den gesamten Straßenverlauf. Und ist eine Straße als zu überliefernde festgelegt, ist damit noch nicht die Frage geklärt, ob zu ihr nun sämtliche Akten in sämtlichen Behörden übernommen werden sollen. Schnell sieht man sich mit der Frage der Bewertung bestimmter Aktengruppen (Planfeststellungs-, Bau- etc. Akten) konfrontiert, bei der das Kriterium, dass es sich z. B. um eine seit Jahrhunderten bedeutsame Straße handelt, nicht unmittelbar weiterhilft.⁸² Die

⁸¹ Vgl. Landesarchiv Baden-Württemberg, Straßenbauverwaltung, S. 5; vgl. Weikert, Massenakten Straßenbauverwaltung, passim in Verbindung mit Kießling, Überlegungen, S. 66.

⁸² Vgl. auch Weikert, Massenakten Straßenbauverwaltung, S. 42.

Positivliste allein ist also ein zu grobes Sieb; sichtbarstes Zeichen hierfür ist die zu hohe Übernahmequote, die dadurch zu entstehen droht.⁸³

Außerdem gewährleistet die Auswahl von Straßen nicht unbedingt eine zeitlich ausgewogene Überlieferung, sondern verkompliziert sie sogar. Eine kontinuierliche Überlieferung ist jedoch sehr wichtig, wenn Veränderungen gleich welcher Art dokumentiert werden sollen, und zwar ohne dass dies voraussetzt, dass sie vom bewertenden Archivar gezielt als solche ausgemacht und übernommen werden.

Als Zwischenschritt bzw. Teilelement der Bewertung erfüllt dieses Werkzeug aber durchaus seine Funktion. Für besonders bedeutsame Straßen über längere Zeit alle Maßnahmen (nur nicht alle dazu entstehenden Akten)⁸⁴ zu dokumentieren, gleichsam durch ein Überlieferungsprofil, das zudem die regionale Ausgewogenheit sicherstellt, was bei der durch das Nord-Süd-Gefälle sehr heterogenen Infrastruktur Hessens sehr wichtig ist, und die Berücksichtigung aller Straßenklassen gewährleistet, ist für das Ziel einer besonders aussagekräftigen Überlieferung ein überzeugender Ansatz. Allerdings sollte immer die Möglichkeit bestehen, die Straßenpositivliste durch Anregungen der abgebenden Stellen zu ergänzen. Sinnvoll erscheint aber auch die Ergänzung durch eine Maßnahmenpositivliste in Zusammenarbeit mit den abliefernden Stellen, was deren Denk- und Arbeitsweise vermutlich stärker entgegen kommt, wobei dann ggf. vor allem die Schnittmengen beider Listen bei der Archivierung besonders berücksichtigt werden könnten.⁸⁵

5. Zur *Überlieferung inhaltlicher Dokumentationsziele*: Über eine Straßenpositivliste hinaus muss es daher um konkrete Bewertungsempfehlungen für bestimmte Aktengruppen gehen. Um sie geben zu können, liegt die Orientierung an der Frage nahe, durch welche Quellen die in Kap. 2 formulierten inhaltlichen Dokumentationsziele erreicht werden können. Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf die häufigsten Aktengruppen, die das meiste Schriftgut

⁸³ Vgl. die Kritik von Kießling, *Überlegungen*, S. 65 und Mauer, *Planfeststellungsverfahren*, S. 2 am in Weikert, *Massenakten Straßenbauverwaltung*, vorgestellten Ansatz.

⁸⁴ Näheres dazu s. unten unter 6.

⁸⁵ Diese Lösung unter Verwendung einer Straßenpositivliste könnte eine hessenspezifische Alternative zum Vorgehen in Baden-Württemberg und Westfalen-Lippe darstellen, die sich stärker auf Kreisarchive und ihre Lokalkenntnisse stützen können, als das in Hessen möglich ist. Die in den anderen Ländern getroffene Entscheidung für die stärkere Einbeziehung der Kommunalarchive ging mit der Entscheidung gegen eine Straßenpositivliste einher (vgl. Landesarchiv Baden-Württemberg, *Straßenbauverwaltung*, S. 5 sowie Kießling, *Überlegungen*, S. 66). Kießlings weiteres Argument gegen eine Straßenpositivliste, dass eine Überlieferung über die Landesgrenze hinaus sichergestellt werden müsse, was aber unrealistisch sei, überzeugt m. E. nicht völlig. Wo Möglichkeiten der Kooperation bestehen, sollten sie ergriffen werden. Doch bereits eine intensivere Dokumentation mancher Straßen aufgrund ihrer historischen oder aktuellen Bedeutung als Verkehrsweg innerhalb eines Bundeslandes ermöglicht die gewünschte Schwerpunktbildung.

umfassen und deren Bewertung daher besonders wichtig ist, hinzukommen können jeweils unterschiedliche Sachakten.

Dokumentationsziel	Quellen: Akten zu...
Selbstverständnis der Straßenbauverwaltung	Bedarfsplanung, Planunterlagen, Planfeststellung, Entfallen der Planfeststellung
Öffentlichkeitsarbeit der Straßenbauverwaltung	Jahresberichte/Publikationen
Infrastruktur- und Verkehrspolitik	Bedarfsplanung; Planfeststellung; Anhörungsverfahren; Jahresberichte/Publikationen; Straßenverzeichnis/-datenbank
Entscheidungen für die Umsetzung bestimmter Projekte/Linienführung	Vorplanung; Planunterlagen, Planfeststellung; Bedarfsplanung
Verkehrsbedeutung von (bestimmten) Straßen	Bedarfsplanung; Planunterlagen, Planfeststellung, Anhörungsverfahren, Entfallen der Planfeststellung; Straßenverzeichnis/-datenbank ⁸⁶
Historische Bedeutung von (bestimmten) Straßen	Bedarfsplanung; Planunterlagen, Planfeststellung, Anhörungsverfahren Straßenverzeichnis/-datenbank ⁸⁷
Wirtschaft und Soziales	Bauausführung, Vergabe, Planfeststellung, Anhörungsverfahren
Straßenbau als Wirtschaftsförderung	Bedarfsplanung; Planfeststellung, Anhörungsverfahren; Bauausführung, Vergabe
Technische Verfahren; Hochbau und Tiefbau	Planunterlagen, Bauausführung, Vergabe (jeweils für Straßenbau und Ingenieurbauten); Entfallen der Planfeststellung; Straßenverzeichnis/-datenbank
Proteste, Partizipation, Lobbyismus	Planfeststellung, Anhörungsverfahren
Denkmalschutz, Kunst und Architektur	Planunterlagen, Planfeststellung, Anhörungsverfahren, Entfallen der Planfeststellung, Bauausführung
Naturschutz	Bedarfsplanung; Planunterlagen, Planfeststellung, Anhörungsverfahren
Immissionsschutz	Bedarfsplanung; Planunterlagen, Planfeststellung, Anhörungsverfahren

Von den massenhaft vorkommenden Akten der Straßenbauverwaltung auf den verschiedenen Ebenen verfügen demnach die Unterlagen der Bedarfsplanung sowie die Planfeststellungsverfahrensunterlagen, vor allem die Beschlussunterlagen und die Dokumente des Anhörungsverfahrens, über den höchsten und vielseitigsten Aussagewert.⁸⁸ Die Bauausführungsakten stehen dahinter zurück, noch mehr gilt dies für die Belegakten. Dies sollte bei der Intensität der Überlieferung berücksichtigt werden. In einem nächsten Schritt ist festzulegen, wo, welche und wie viele der genannten Akten zu übernehmen sind.

⁸⁶ Hier wären jedoch vor allem Unterlagen der Straßenverkehrsverwaltung wesentlich.

⁸⁷ Auch hier wären vor allem Unterlagen der Straßenverkehrsverwaltung relevant.

⁸⁸ So auch der Tenor von Hoffmann, Planfeststellungsunterlagen und Mauer, Planfeststellungsverfahren.

6. Konkrete *Bewertungsempfehlungen für bestimmte Aktengruppen*. Massenhaft vorkommende Akten bei den ÄSV/Hessen Mobil Standorten betreffen die Bauausführung: Ihre Aussagekraft ist weit geringer als die der Planfeststellungsunterlagen. Dennoch handelt es sich nicht um kassable Unterlagen, da sie insbesondere für Wirtschaft- und Technikgeschichte durchaus wertvolles Material darstellen können. Ein denkbarer Überlieferungsmodus wäre alle drei bis fünf Jahre eine Maßnahme an einer Bundesfernstraße (BAB und B im Wechsel), Landes- und Kreisstraße (ggf. nach Maßgabe der Straßenpositivliste) unter Einbeziehung von Ingenieurbauten⁸⁹ an zwei wechselnden Hessen Mobil Standorten. Vertragsbücher für Verträge mit den Baufirmen, die die Ausschreibung gewonnen haben, könnten jedoch häufiger übernommen werden, ebenso Unterlagen, die die Gewährleistung betreffen, da bei der Entlassung aus der Gewährleistung komprimierte Unterlagen entstehen, die den Auftrag und seine Erfüllung durch die Baufirma resümieren.

Vorplanung: Das ASV/der Hessen Mobil Standort produziert bei Vorbereitung der Planunterlagen Akten, die nicht Teil der Planunterlagen werden. Diese Vorplanungsunterlagen könnten gezielt zu besonders umstrittenen Maßnahmen archiviert werden. Damit wäre nicht nur das Verfahren abgebildet, sondern für die Nachvollziehung der Vorgeschichte kontroverser Bauprojekte zusätzliches Material dokumentiert. Die Doppelungen mit den Planunterlagen sind aber sehr hoch, der Umfang des Vorplanungsschriftguts zu einer Maßnahme ist ebenfalls nicht gering, so dass sich die Überlieferung auf Einzelfälle beschränken sollte.

Planfeststellung: Anders als das Modell für Straßen des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe gibt der baden-württembergische Ansatz konkrete Empfehlungen zur Frage, welche Planfeststellungsakten wo übernommen werden sollen. Die Frage des Wo kann wegen der unterschiedlichen Verwaltungsorganisation jedoch nicht ohne weiteres auf hessische Verhältnisse übertragen werden. Unbestritten ist, dass bei der planfeststellenden Behörde, d. h. in fast allen Fällen dem Ministerium, nicht nur die Entscheidung getroffen wird, sondern auch die vielseitigsten Akten anfallen, da Hessen Mobil die Planunterlagen und das RP die Anhörungsunterlagen dahin weitergibt. Dennoch liegen auch beim RP mit der Verfahrensakte Unterlagen vor, die

⁸⁹ Hier ist jedoch die Archivfähigkeit zu prüfen, da die Verwaltung ggf. sehr schnell auf Ingenieurbauwerksakten zugreifen muss. Üblicherweise verbleiben die Unterlagen daher bis zum Abriss des Bauwerks in der Behörde (vgl. Weikert, Massenakten Straßenbauverwaltung, S. 43). Dies gilt aber nicht für alle Unterlagen, die zu einem Ingenieurbauwerk entstehen (Ergebnis Gespräch und Aktenautopsie bei Hessen Mobil – Standort Marburg in Marburg am 13.3.2013 (Gesprächspartner: Teilnehmer der Standortbesprechung, vor allem Sachbearbeiterin Irmtraut Zschech) (zusammen mit Dr. Christian Reinhardt, StAMR)).

nicht im Ministerium vorhanden sind, ihr Aussagegehalt ist aber gering. Auch wenn sich im StAMR und StAD einige dieser Verfahrensakten befinden, ist die weitere Übernahme der Anhörungsunterlagen im Original beim HMWVL sinnvoll. Da die Überlieferung damit ausschließlich im HHStA erfolgen würde, muss gewährleistet sein, dass die anderen Staatsarchive die in ihren Sprengel fallenden archivwürdigen Maßnahmen im HHStA überliefern lassen können. Doch gerade ein Archivierungsmodell erleichtert solche Absprachen. Für das konkrete Vorgehen sei auf die im Ministerium vorhandene Excel-Liste sämtlicher Planfeststellungen im Straßenbau verwiesen, anhand derer die Bewertungsentscheidung getroffen werden könnte. So erleichtert sie nach Straßenklassen oder Datum sortiert eine diesbezüglich ausgewogene Auswahl, sie könnte aber auch mit der Straßenpositivliste abgeglichen werden. Der in der Liste ggf. erfolgte Vermerk von Gerichtsverfahren kann als Indikator für die Umstrittenheit des Projekts dienen.

Die inhaltliche Bewertungsentscheidung kann die Liste jedoch nicht abnehmen. Welche Planfeststellungsverfahren sollten also nach welchen Kriterien übernommen werden und welche der Unterlagen (in Frage kommt vor allem die Kombination aus Planunterlagen, Anhörungsverfahren, Planfeststellung, Planfeststellungsbeschluss)? Beide Fragen hängen zusammen. In Baden-Württemberg werden im RP alle Beschlüsse plus Übersichtskarten/-pläne und vereinzelt Gutachten, Stellungnahmen und Erörterungsterminprotokolle archiviert; außerdem ein komplettes Planfeststellungsverfahren pro Jahr und RP.⁹⁰ Nach Meinung des Sachbearbeiters im HMWVL und RP Gießen sind die Planfeststellungsbeschlüsse ohne die damit planfestgestellten Unterlagen nicht aussagekräftig.⁹¹ Aus archivischer Sicht lässt sich dies jedoch nur bedingt bejahen. Unbestritten mindert das Fehlen der Karten den Aussagewert. Abhilfe könnte durch die Übernahme der Übersichtskarten/-pläne aus den Planunterlagen geschaffen werden, wie dies in Baden-Württemberg praktiziert wird.⁹² Für den Nachweis der Abwägungsprozesse unterschiedlicher Interessen, des Verfahrens selbst sowie von Naturschutz-, Lärmschutz-, Denkmalschutz- etc. Belangen sind die Beschlüsse jedoch durchaus auch ohne die Planunterlagen sehr aussagekräftig.

⁹⁰ Abwechselnd BAB, B und L (vgl. Landesarchiv Baden-Württemberg, S. 22).

⁹¹ Gesprächsergebnisse mit Herrn Brill (HMWVL) und Herrn Siemon (RP Gießen).

⁹² Mauer, Planfeststellungsverfahren, S. 25 f. empfiehlt die Aufbewahrung der Planunterlagen auf CD-ROM, wie sie während des Verfahrens zur Information der Verfahrensbeteiligten auch in Hessen erstellt werden. Ob ihre digitale Archivierung, die ja nach heutigem Stand der digitalen Langzeitarchivierung nicht die physische Aufbewahrung der CD-ROM's bedeuten kann, aber tatsächlich weniger aufwändig ist als die Archivierung in Papierform, darf bezweifelt werden.

Misslicher wäre der damit einhergehende Verzicht auf die Archivierung der Unterlagen des Anhörungsverfahrens. Die Stellungnahmen verschiedener Behörden und TÖB, ebenso die Protokolle der Erörterungstermine sind reizvolle Quellen,⁹³ weshalb in Baden-Württemberg zu jedem Planfeststellungsbeschluss einige Stellungnahmen übernommen werden. Dieses selektive Ausdünnen der Plan- und Anhörungsunterlagen ist von den Inhalten her gedacht sinnvoll, vom Übernahmeprozess her betrachtet verkompliziert es andererseits Aussonderungen nicht unbeträchtlich und macht sie anfällig für Missverständnisse.

Sehr erwägenswert ist das baden-württembergische Vorgehen einer gestaffelten Überlieferung in Gestalt eines übernommenen Unterlagenkerns aller Planfeststellungsverfahren plus einiger weniger kompletter Verfahren. Für deren Auswahl gibt es wiederum unzählige Möglichkeiten. Sinnvoll ist m. E. entweder wie in Baden-Württemberg und – wie schon oben bei der Auswahl von Ausführungsakten diskutiert – eine eher formale Selektion nach Straßenklassen und Region oder aber eine eher inhaltlich nach besonderer Bedeutung oder Überlieferungsprofil gemäß Straßenpositivliste.⁹⁴ Für die Qualität der Überlieferung mit allen damit ohnehin verbundenen Unwägbarkeiten und subjektiven Faktoren mag die Entscheidung für die eine oder andere Variante indes eine gar nicht so entscheidende Rolle spielen. M. E. ist daher bei der Entscheidung zwischen diesen Optionen ein pragmatisches Vorgehen, das sich dabei vor allem an Effizienz und Praktikabilität der Bewertung und Aussonderung orientiert, nicht nur legitim, sondern sogar geboten.

Die Überlieferung von Verfahren zum Entfallen der Planfeststellung birgt einige Tücken. Da kein Planfeststellungsbeschluss existiert, entfällt die Möglichkeit, nur diesen aufzubewahren. Eine Archivierung der umfangreicheren Unterlagen dürfte hingegen oft nicht attraktiv sein, da das Unterbleiben der Planfeststellung die geringe Wichtigkeit der Maßnahme voraussetzt. Unbedingt zu beachten ist indes, dass sich die dauerhaft aufzubewahrenden Originale beim Entfallen der Planfeststellung bei den ÄSV/Hessen Mobil Standorten befinden. Sie dürfen nicht mit den dort in Kopie ausgefertigten planfestgestellten Unterlagen regulärer Planfeststellungsverfahren verwechselt werden. Diese Gefahr besteht, denn ihre innere Struktur – in beiden Fällen handelt es sich ja um Planunterlagen im Sinne des Planfeststellungsverfahrens – ist eine überaus ähnliche.

⁹³ Vgl. auch Hoffmann, Planfeststellungsunterlagen, S. 113.

⁹⁴ Vgl. auch Mauer, Planfeststellungsverfahren, S. 24 ff.

Belegakten. Die Rechnungen und Belege, auch unberücksichtigte Angebote von Baufirmen können kassiert werden.⁹⁵ Zu erwägen wäre höchstens eine gelegentliche Archivierung zur Abbildung des Verfahrens.

Bei den Unterlagen zur Bedarfsplanung handelt es sich nicht um massenhaft vorkommende Unterlagen. Hier schlägt sich auf kleinem Raum die Willensbildung zu den Leitlinien der Verkehrspolitik nieder. Daher sind diese Unterlagen auf Bundes-, Landes- und Kreisebene möglichst vollständig zu übernehmen, wie dies in der Vergangenheit bereits praktiziert wurde.⁹⁶

An Unterlagen mit zusammenfassendem bzw. Überblickscharakter, die sich daher für die Archivierung besonders anbieten, sind bei den Aktenautopsien vor allem Straßenbücher und -verzeichnisse (heute auch die elektronische Straßendatenbank) sowie Brückenbücher aufgefallen, ebenso die Unterlagen zu den Leistungsberichten. Hierzu zählen auch die Excel-Liste mit Planfeststellungsverfahren im Straßenbau im HMWVL und die Zustandserfassung der Kreisstraßen. Hessen Mobil Standorte stellen z. B. auf Bürgermeisterdienstversammlungen die Maßnahmen der Erhaltungs- und Bedarfsplanung des Jahres in ihrem Bauamtsbereich vor,⁹⁷ die zugrunde liegenden Unterlagen bieten sich ebenfalls zur Archivierung an. Bei den ÄSV/Hessen Mobil Standorten werden Pressespiegel zu umstrittenen Maßnahmen zusammengestellt, die zwar keine exklusive Information bieten, die investierte Arbeit wird für viele Auswertungsbelange jedoch nützlich sein, weshalb eine Übernahme durchaus zu erwägen ist. Die Archivierung der genannten Unterlagen ist auch im Sinne der Kontinuität der Überlieferungsbildung geboten.⁹⁸

Sonstiges. Abschließend soll der Fokus vom Straßenbau abgewandt und auf die Verwaltung selbst gesetzt werden. Die Sinnhaftigkeit der Anwendung des Archivierungsmodells für Personalakten⁹⁹ und der Archivierung von Geschäftsverteilungsplänen und ähnlichen Unterlagen bedarf keiner weiteren Erörterung. Speziell hingewiesen werden soll jedoch noch auf den Aspekt, dass die Straßenverwaltung nicht nur in Hessen¹⁰⁰ ein Verwaltungszweig mit häufigen Strukturreformen ist, in denen sich viele Reformansätze mit besonderer Deutlichkeit widerspiegeln, denn hier wurde stets ein besonderes Rationalisierungspotenzial

⁹⁵ So auch Weikert, Massenakten Straßenbauverwaltung, S. 43 und die bisherige Praxis (Ergebnis von Gespräch und Aktenautopsie bei Hessen Mobil, Standort Marburg).

⁹⁶ S. oben, Kap. 3.3.1. und 3.3.2.

⁹⁷ Auskunft: Gespräch mit Herrn Feußner, Landkreis Marburg-Biedenkopf.

⁹⁸ S. oben, Kap. 3.3.3.

⁹⁹ Arbeitsgruppe „Bewertung von Personalschriftgut“ der [hessischen] ADK: Abschlussbericht, 2002, online unter http://www.staatsarchiv-marburg.hessen.de/irj/servlet/prt/portal/prtroot/slimp.CMReader/HMWK_15/HStAM_Internet/med/faa/faa507a9-155d-6311-1010-43bf5aa60dfa,22222222-2222-2222-2222-222222222222,true (abgerufen am 28.3.2013).

¹⁰⁰ Vgl. Kießling, Überlegungen, S. 64.

gesehen bzw. ein hoher Einsparungsdruck aufgebaut. Die hessische Straßenbauverwaltung wurde zum Versuchsfeld der Neuen Verwaltungssteuerung. In der Überlieferung der Straßenbauverwaltung sollte sich auch diese Dimension widerspiegeln. Zum Teil dürfte dies durch die Archivierung von Leistungsberichten u. a. zu gewährleisten sein.¹⁰¹

5. Ergebnisse und Ausblick

Die vorliegende Transferarbeit setzte sich zum Ziel, der Arbeitsgruppe der drei hessischen Staatsarchive zur Erstellung eines Archivierungsmodells der Straßenverwaltung unter Rückgriff auf verschiedene Bewertungsmethoden in Theorie und Praxis zuzuarbeiten.

Um die Orientierung in den großen Mengen Schriftgut zu erleichtern, wurden Verwaltungsstrukturen und Aufgaben sowie wichtige Verfahren in der Straßenbauverwaltung erläutert. Zugleich konnten damit Mehrfachüberlieferungen aufgespürt und Hinweise zu ihrer Vermeidung gegeben werden. Empfehlungen konnten auch hinsichtlich der Zuständigkeit der Staatsarchive für die Standorte von Hessen Mobil und die Reichweite des Archivierungsmodells betreffend ausgesprochen werden.

Mit der Kombination von formaler Aufgabenanalyse und inhaltlichen Kriterien konnten Planfeststellungsunterlagen, die in komprimierter Form den Planungsprozess unter Einbeziehung unterschiedlichster Perspektiven abbilden, die hier ungefiltert ebenso dokumentiert sind wie der Abwägungsprozess, in den sie einfließen, als besonders aussagekräftig für die definierten inhaltlichen Dokumentationsziele identifiziert und konkrete Empfehlungen für ihre Überlieferung formuliert werden. Hierbei war die Bewertungspraxis in Baden-Württemberg auch für Hessen instruktiv, wenn Modifikationen vorgenommen wurden. Hinweise zur Bewertung konnten auch für weniger relevante, aber dennoch sehr umfangreiche Akten (wie Bauausführungs- und Belegakten) sowie Quellen mit zusammenfassendem Charakter gegeben werden. Ferner wurde das Instrument der Straßenpositivliste problematisiert und ihre Bedeutung gegenüber der Frage, welche Aktengruppen zu überliefern sind, relativiert.

Angesichts des komplexen Themas bleiben jedoch zu klärende Fragen bestehen: In die weiteren Aktenanalysen für das Archivierungsmodell sollten Prozessakten zu Klagen gegen Planfeststellungsbeschlüsse vor dem Verwaltungsgericht einbezogen

¹⁰¹ Vgl. die unter Punkt 5. den ersten beiden inhaltlichen Dokumentationszielen zugeordneten Quellen, zur NVS in der Straßenbauverwaltung vgl. bspw. HLSV, 50 Jahre, S. 10 ff. S. 14.

werden. Weitgehend ausgespart wurde in der vorliegenden Arbeit zudem der Verkehrsverwaltungsbereich mit seinen zahlreichen Fachverfahren.

Ohne Einbeziehung inhaltlicher Dokumentationsziele wäre die Herleitung von Bewertungsempfehlungen nur bedingt möglich gewesen. Zwar bleibt unbestritten, dass der bewertende Archivar nicht alle inhaltlichen Dimensionen der Akten erkennen, geschweige denn ihren historischen Wert oder die Interessen zukünftiger Forschung objektiv bestimmen kann. Doch ob die Dokumentationsziele explizit gemacht werden oder implizit bleiben, indem sich das Archivierungsmodell auf die Vergabe von As, Vs und Bs beschränkt und letztere nicht weiter inhaltlich begründet werden: Bewertung bleibt immer subjektiv.

Das Explizitmachen von Dokumentationszielen hat jedoch zwei wesentliche Vorteile. Es zwingt zu einer strukturierten, systematischen Reflexion, was der Bewertungsentscheidung selbst nur gut tun kann, und vor allem erhöht es die Transparenz der Überlieferungsbildung. Es gilt als ein unbestrittener Vorzug von publizierbaren Archivierungsmodellen, die Kriterien der Überlieferungsbildung allgemein zugänglich zu machen.¹⁰² Diese Transparenz kann erhöht werden durch Einbeziehung der Diskussion inhaltlicher Bewertungskriterien.¹⁰³ Sie macht auch den subjektiven Teil der Bewertungsentscheidung durch offen gelegte Dokumentationsziele zumindest intersubjektiv nachvollziehbar oder gar objektivierbar,¹⁰⁴ womit allen, die später mit der Auswertung der überlieferten Akten befasst sind, wertvolle Zusatzinformationen an die Hand gegeben werden.¹⁰⁵

Die Einbeziehung von inhaltlich definierten Dokumentationszielen ist also nicht zu verwechseln mit dem Versuch, vorher festgelegte Realitätsausschnitte mit zusammengeklauten Aktenaussagen möglichst präzise ‚nachzubauen‘. Vielmehr zeigte sich auch im Zuge der vorliegenden Transferarbeit, dass es gerade mit

¹⁰² Vgl. Kretzschmar, Robert: Spuren zukünftiger Vergangenheit. Archivische Überlieferungsbildung im Jahr 2000 und die Möglichkeiten einer Beteiligung der Forschung, in: *Der Archivar* 53 (2000), S. 215-222, bes. S. 219.

¹⁰³ Vgl. Becker, Irmgard Christa: Dokumentationsprofile als Grundlage kommunalarchivarischer Bewertung. Vortrag beim Workshop ‚Aktuelle Ziele und Methoden archivischer Bewertung‘ des LA BW am 01.12.2010, online unter: http://www.landesarchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/52523/Workshop_Becker_Dokumentationsprofile.pdf (abgerufen am 25.3.2013), S. 5 f.

¹⁰⁴ Vgl. Höötman/Tiemann, Archivische Bewertung, S. 10.

¹⁰⁵ Aus diesem Grund sollte das Archivierungsmodell in der archivischen Praxis durch Protokolle der einzelnen Bewertungstermine ergänzt werden, in denen die Anwendung des Archivierungsmodells nachgewiesen und die inhaltlichen Bewertungsentscheidungen offen gelegt und begründet werden, um auf diese Weise die unvermeidlich subjektive Entscheidungen des Archivars mitzuüberliefern. Diese Bewertungsprotokolle sollten dem Nutzer im Sinne einer transparenten Überlieferungsbildung ebenso zugänglich gemacht werden, wie das Archivierungsmodell selbst (vgl. dazu auch Treffeisen, Jürgen: Die Transparenz der Archivierung - Entscheidungsdokumentation bei der archivischen Bewertung, in: Niels Brübach (Hg.): *Der Zugang zu Verwaltungsinformationen – Transparenz als archivische Dienstleistung. Beiträge des 5. Archivwissenschaftlichen Kolloquiums (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg Nr. 33)*, Marburg 2000, S. 177-197, passim).

expliziten Dokumentationszielen leichter fällt, pragmatische Bewertungsentscheidungen zu treffen, indem bspw. deutlich wurde, dass eine kontinuierliche, zeitlich und thematisch (Straßenklassen, Straße/Ingenieurbauten, Regionen, Umfang der Maßnahmen) heterogene Überlieferung für viele Dokumentationsziele entscheidender ist als die Frage, um welches Projekt oder welche Straße es sich genau handelt.

6. Abstract

Für die Straßenbauverwaltung sehen sich nicht nur die hessischen Staatsarchive mit redundanten, überaus umfangreichen Aktenmengen konfrontiert, die in dieser vielschichtig organisierten und häufig umstrukturierten Verwaltung anfallen. Eine aussagekräftige, aber nicht überdimensionierte Überlieferungsbildung stellt daher eine Herausforderung dar, die durch isolierte Ad-hoc-Bewertungen der einzelnen Stellen nicht gemeistert werden kann. Mithilfe von Behördenbesuchen, Aktenautopsien und Norm- bzw. Literaturanalyse zeigt die Transferarbeit daher in Hinblick auf ein Archivierungsmodell das Kompetenzgefüge der beteiligten Behörden auf und ermittelt besonders aussagefähiges Schriftgut ebenso wie Mehrfachüberlieferungen. Außerdem werden formale und inhaltliche Bewertungsmethoden und ihre Kombination sondiert, für die Rahmenbedingungen der hessischen Straßenbauverwaltung und Archivlandschaft adaptiert und daraus konkrete Bewertungsempfehlungen abgeleitet, in deren Zentrum die vorrangige Überlieferung von Planfeststellungsverfahren steht.

7. Anhänge

7.1. Quellen- und Literaturverzeichnis

7.1.1. Gespräche und Aktenautopsien bei Behörden

Gespräch und Aktenautopsie im RP Gießen, Dezernat 33: Verkehr, in Gießen am 5.12.2012 (Gesprächspartner: Sachbearbeiter Harald Siemon).

Gespräch und Aktenautopsie bei Hessen Mobil – Standort Marburg in Marburg am 13.3.2013 (Gesprächspartner: Teilnehmer der Standortbesprechung, vor allem Sachbearbeiterin Irmtraut Zschech) (zusammen mit Dr. Christian Reinhardt, StAMR).

Gespräch und Aktenautopsie im HMWVL, Referat VI 1, in Wiesbaden am 14.3.2013 (Gesprächspartner: Referent Egon August Brill).

Gespräch und Aktenautopsie im Landkreis Marburg-Biedenkopf, Fachbereich Ordnung und Verkehr, Fachdienst 32.24, in Marburg am 15.3.2013 (Gesprächspartner: Sachbearbeiter Andreas Feußner)

7.1.2. Gesichtete Archivbestände

HHStA Abt. 507 Hessisches Wirtschaftsministerium

HHStA Abt. 539 Landesamt für Straßenbau

StAD Best. H 1 RP Darmstadt

StAD Best. H 34 Straßenbauämter

StAMR Best. 190 c Straßenbauämter

StAMR Best. 501 RP Gießen

7.1.3. Unveröffentlichte Quellen

Bundesarchiv Koblenz: Bewertungshinweise des Bundesarchivs für Landes- und Kommunalarchive: Archivische Bewertung der Akten der Abteilung Straßenbau des Bundesministeriums für Verkehr (BMV) über Straßen, insbes. Bundesfernstraßen (Stand 1995), zit. nach StAMR Dienstakte Az. 3.3.1./11.

ADK Hessen, Arbeitsgruppe „Zuständigkeit der hessischen Staatsarchive“: Abschlussbericht vom 6.11.2002.

Aktenvermerk vom 12.7.2012 über das Gespräch der Arbeitsgruppe der hessischen Staatsarchive zur Umstrukturierung der HSVV am 10.7.2012 bei Hessen Mobil, in: StAMR Dienstakte Az. 3.3.1./11.

Aktenvermerk vom 14.8.2012 zur Bewertung von Akten des RP Gießen: I/1157/20012/Wu in: Dienstakte StAMR Az. 3.4.1./56.

HMWVL: GVPl. (Stand 1. März 2013), zugänglich im Intranet des HMWVL.

HMWVL: Planfeststellungsbeschluss für den 1. Neubau der Rheinbrücke Schierstein der Bundesautobahn 643 zwischen den Anschlussstellen Mainz-Mombach und Wiesbaden-Äppelallee mit 2. sechsstreifigem Ausbau der A 643 von der Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Hessen bis zum Autobahnkreuz Wiesbaden-Schierstein und 3. Umbau des Schiersteiner Kreuzes vom 19. Dezember 2011.

HHStA: Archivierungsvereinbarung des mit der HSVV, zit. nach StAMR Dienstakte Az. 3.3.1./11.

HHStA: Liste der Fachverfahren bei der HSVV, zit. nach StAMR Dienstakte Az. 3.3.1./10.

HSVV: Aktenplan (Stand 1998), zit. nach StAMR Dienstakte Az. 3.3.1./11.

Staatsarchiv Hamburg: Archivierungsmodell „Bauaufsichtsakten“, zit. nach StAMR Dienstakte Az. 3.3.1./11.

7.1.4. Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

- *Bundesgesetze und -verordnungen zum Straßenrecht und verwandten Materien*

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.7.2011 (BGBl. I S. 1509).

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.6.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585).

Fernstraßenausbaugesetz (FstrAbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005 (BGBl. I S. 201), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.12.2006 (BGBl. I S. 2833).

Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.4.2011 (BGBl. I S. 554).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.1.2013 (BGBl. I S. 95).

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), geändert durch Gesetz vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585).

Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 16.11.1970 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1.12.2010 (BGBl. I S. 1737).

- *Hessische Gesetze und Verordnungen zum Straßenrecht und verwandten Materien*

Gesetz zur Änderung straßenrechtlicher Vorschriften vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 817).

Gesetz zur Neuordnung der Hessischen Straßenbauverwaltung vom 28.11.1994 (GVBl. I S. 696).

Hessisches Landesplanungsgesetz (H LPG) vom 12.12.2012 (GVBl. S. 590).

Hessisches Straßengesetz (HStrG) vom 8.6.2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 817).

Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18).

Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Hessischen Straßengesetz (StrZustVO) vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 826).

- *Für die Straßenbauverwaltung einschlägige Richtlinien*

Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (PlaFeR 2007) (VkB1. 2008 S. 30 f.)

Bundesminister für Verkehr: Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau, Ausgabe 1985, Frankfurt a. M. 1985.

- *Archivrechtliche Normen*

Hessisches Archivgesetz (HArchivG) vom 5.7.2007 (GVBl. I S. 380).

Hessisches Archivgesetz (HArchivG) vom 26.11.2012 (GVBl. S. 458).

Verordnung über die Zuständigkeit des Hessischen Landesarchivs und der Staatsarchive vom 18.12.2012 (GVBl. S. 674).

7.1.5. Literatur und sonstige veröffentlichte Quellen

Arbeitsgruppe „Bewertung von Personalschriftgut“ der [hessischen] ADK: Abschlussbericht, 2002, online unter http://www.staatsarchiv-marburg.hessen.de/irj/servlet/prt/portal/prtroot/slimp.CMReader/HMWK_15/HStAM_Internet/med/faa/faa507a9-155d-6311-1010-43bf5aa60dfa,22222222-2222-2222-2222-222222222222,true (abgerufen am 28.3.2013).

Becker, Irmgard Christa: Arbeitshilfe zur Erstellung eines Dokumentationsprofils für Kommunalarchive, in: Archivar 62 (2009), S. 122-131.

Becker, Irmgard Christa: Dokumentationsprofile als Grundlage kommunalarchivarischer Bewertung. Vortrag beim Workshop ‚Aktuelle Ziele und Methoden archivischer Bewertung‘ des LA BW am 01.12.2010, online unter: http://www.landesarchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/52523/Workshop_Becker_Dokumentationsprofile.pdf (abgerufen am 25.3.2013).

Becker, Thomas u. a.: Dokumentationsprofil für Archive wissenschaftlicher Hochschulen. Eine Handreichung, Saarbrücken 2009.

BMVBS: Website zum Bundesverkehrswegeplan unter <http://www.bmvbs.de/SharedDocs/DE/Artikel/UI/bundesverkehrswegeplan.html> (abgerufen am 28.3.2013).

Bender, Bernd/Sparwasser, Reinhard/Engel, Rüdiger: Umweltrecht. Grundzüge des öffentlichen Umweltschutzrechts, 3., neubearb. und erw. Aufl. Heidelberg 1995.

Buchholz, Matthias: Archivische Überlieferungsbildung im Spiegel von Bewertungsdiskussion und Repräsentativität, 2., überarb. Aufl., Köln 2011.

Deinhardt, Katja: Archiv- und Archivalienfolge bei Territorialänderung. Theorie und Praxis anhand des Beispiels Thüringen und Sachsen-Anhalt, in: Archive in Thüringen 2/2006, S. 5-16.

Düker, Thomas/Schmidt, Daniel N.: Verkehrsmanagement in Deutschland. Bd. 1: Analyse des öffentlichen Verkehrsmanagements in Deutschland – Technische Systeme und ökonomische Implikationen, München 2009.

Hermes, Georg: Bau- und Planungsrecht, in: Ders./Thomas Groß (Hgg.), Landesrecht Hessen. Studienbuch, 6. Aufl., Baden-Baden 2008.

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement: Hessen Mobil. Unsere Kompetenz – Ihre Mobilität, 2. Aufl., Wiesbaden 2012, online unter: http://verwaltung.hessen.de/irj/servlet/prt/portal/prtroot/slimp.CMReader/zentral_15/zentral_Internet/med/199/1996033a-6fad-4931-79cd-aa2b417c0cf4,22222222-2222-2222-2222-222222222222,true.pdf (abgerufen am 28.3.2013).

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement: Eine Straße entsteht – vom Wunsch bis zur Realisierung, 2. Aufl., Wiesbaden 2012, online unter: http://verwaltung.hessen.de/irj/servlet/prt/portal/prtroot/slimp.CMReader/zentral_15/zentral_Internet/med/f2b/f2b5018d-9ff1-4121-3780-e518a438ad1b,22222222-2222-2222-2222-222222222222,true.pdf (abgerufen am 28.3.2013).

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement: Organigramm (Stand 1.3.2013), online unter: http://www.mobil.hessen.de/irj/servlet/prt/portal/prtroot/slimp.CMReader/HMWVL_15/HSVV_Internet/med/264/264403fa-7a5a-1531-79cd-aae2389e4818,22222222-2222-2222-2222-222222222222,true (abgerufen am 28.3.2013).

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement: Website <http://www.mobil.hessen.de> (abgerufen am 28.3.2013).

Hessisches Landesamt für Straßen und Verkehrswesen: 50 Jahre Hessisches Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen, Mainz-Kastel 2004.

Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung: Leistungsbericht 2006/2007, Wiesbaden 2008.

Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung: Leitfaden Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung bei Maßnahmen an Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen in Hessen, Wiesbaden 2001, online unter: http://verwaltung.hessen.de/irj/servlet/prt/portal/prtroot/slimp.CMReader/zentral_15/zentral_Internet/med/e65/e6540ee4-

[7660-7f21-f012-f31e2389e481,22222222-2222-2222-2222-222222222222,true.pdf](http://www.landesarchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/46705/bewertung_strassenbau.pdf)

(abgerufen am 28.3.2013).

Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung: Unsere Leistungen 1994/95, o.O. o.J.

Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung: Unsere Leistungen 2000/2001, Wiesbaden 2002.

Hoffmann, Birgit: Zur Bewertung von Planfeststellungsunterlagen aus Großprojekten am Beispiel der Erweiterung des Stuttgarter Flughafens (1982-1987), in: Robert Kretschmar (Hg.), Methoden und Ergebnisse archivübergreifender Bewertungen, Tübingen 2002, S. 83-115.

Höötman, Hans-Jürgen: Überlieferungsbildung bei Bundesfern- und Landesstraßenbauakten in Kommunalarchiven, in: Archivpflege in Westfalen und Lippe 49 (1999), S. 38-39.

Höötman, Hans-Jürgen/Tiemann, Katharina: Archivische Bewertung. Versuch eines praktischen Leitfadens zur Vorgehensweise bei Aussonderungen im Sachaktenbereich, in: Archivpflege in Westfalen und Lippe 52 (2000) S. 1-11.

Kießling, Rickmer: Überlegungen zu Bestandsbildung und einzelnen Bewertungsfragen beim Aufbau des Archivs des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, in: Die Archive am Beginn des 3. Jahrtausends – Archivarbeit zwischen Rationalisierungsdruck und Serviceerwartungen. Referate des 71. Deutschen Archivtages 2000 in Nürnberg (Der Archivar Beibd. 6), Siegburg 2002, S. 53-67.

Kodal, Kurt/Krämer, Helmut (Hgg.): Straßenrecht. Systematische Darstellung des Rechts der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Bundesrepublik Deutschland, 5., überarb. Aufl., München 1995.

Kretschmar, Robert: Vertikale und horizontale Bewertung. Ein Projekt der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, in: Der Archivar 49 (1996), Sp. 257-260.

Kretschmar, Robert: Aktenaussonderung und Bewertung in Baden-Württemberg. Rechtsgrundlagen, Organisationsrahmen, Arbeitsmethoden, in: Ders. (Hg.), Historische Überlieferung aus Verwaltungsunterlagen. Zur Praxis der archivischen Bewertung in Baden-Württemberg, Stuttgart 1997, S. 19-33.

Kretschmar, Robert: Die „neue archivische Bewertungsdiskussion“ und ihre Fußnoten. Zur Standortbestimmung einer fast zehnjährigen Kontroverse, in: Archivalische Zeitschrift 82 (1999), S. 7-40.

Kretschmar, Robert: Spuren zukünftiger Vergangenheit. Archivische Überlieferungsbildung im Jahr 2000 und die Möglichkeiten einer Beteiligung der Forschung, in: Der Archivar 53 (2000), S. 215-222.

Landesarchiv Baden-Württemberg: Vertikale und horizontale Bewertung der Unterlagen der Straßenbauverwaltung in Baden-Württemberg. Dokumentation (Stand 2004), online unter: http://www.landesarchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/46705/bewertung_strassenbau.pdf (abgerufen am 28.3.2013).

Mauer, Benedikt: Bewertung von Planfeststellungsverfahren im Straßenbau in Baden-Württemberg, dargestellt am Beispiel des Regierungspräsidiums Stuttgart, ungedr. Transferarbeit 2003.

Maurer, Hartmut: Allgemeines Verwaltungsrecht, 17., überarb. und erg. Aufl., München 2009.

Meisner, Heinrich Otto/Leesch, Wolfgang: Archivterminologie, in: Archivmitteilungen 10 (1960), S. 134-152.

Riebsamen, Hans: Neue Struktur für hessische Straßenverwaltung, FAZ.net-Artikel vom 26.12.11, online unter <http://www.faz.net/aktuell/rhein-main/zehn-prozent-stellenabbau-neue-struktur-fuer-hessische-strassenverwaltung-11581059.html>;

Schäfer, Udo: Funktionen öffentlicher Stellen als Grundlage archivischer Bewertung. Zum Stand des Projekts zur vertikalen und horizontalen Bewertung in Baden-Württemberg, in: Robert Kretzschmar (Hg.), Methoden und Ergebnisse archivübergreifender Bewertungen, Tübingen 2002, S. 13-21.

Schieber, Siegrid: Findbucheinleitung zu HHStA Abt. 553 Autobahnamt, online unter: <http://www.hadis.hessen.de/scripts/HADIS.DLL/home?SID=C4D-365B606-C03C1&PID=A381> (abgerufen am 28.3.2013).

Schnebelt, Günter/Sigel, Karin: Straßenrecht. Besonderes Verwaltungsrecht für Baden-Württemberg, Baden-Baden 2002.

Steiner, Udo: Straßen- und Wegerecht, in: Ders. (Hg.), Besonderes Verwaltungsrecht. Ein Lehrbuch, 7., neu bearb. Aufl., Heidelberg 2003, S. 745-828.

Treffeisen, Jürgen: Die Transparenz der Archivierung - Entscheidungsdokumentation bei der archivischen Bewertung, in: Niels Brübach (Hg.): Der Zugang zu Verwaltungsinformationen – Transparenz als archivische Dienstleistung. Beiträge des 5. Archivwissenschaftlichen Kolloquiums (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg Nr. 33), Marburg 2000, S. 177-197.

Uhl, Bodo: Die Geschichte der Bewertungsdiskussion, in: Andrea Wettmann (Hg.), Bilanz und Perspektiven archivischer Bewertung. Beiträge eines archivwissenschaftlichen Kolloquiums, Marburg 1994, S. 11-36.

Weikert, Antje: Bewertung von Massenakten der Straßenbauverwaltung in Westfalen-Lippe, in: Archivpflege in Westfalen und Lippe 48 (1998), S. 40-43.

Zuleeg, Manfred: Straßenrecht, in: Hans Meyer/Michael Stolleis (Hgg.), Hessisches Staats- und Verwaltungsrecht, 2. Aufl., Frankfurt a. M. 1986, S. 330-357.

7.2. Abkürzungsverzeichnis

ADK	Archivdirektorenkonferenz
ASV (ÄSV)	Amt (Ämter) für Straßen- und Verkehrswesen
Az.	Aktenzeichen
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMV	Bundesministerium für Verkehr
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
B	Bundesstraße
HSVV	Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung
HLSV	Hessisches Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen
HMWVL	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
FFH	Flora-Fauna-Habitat
GG	Grundgesetz
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt Hessen
GVFG	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
GVPl.	Geschäftsverteilungsplan
HArchivG	Hessisches Archivgesetz
HHSStA	Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden
HLPG	Hessisches Landesplanungsgesetz
HStrG	Hessisches Straßengesetz
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz
K	Kreisstraße
KC	Kompetenzcenter
L	Landestraße
lfd. m	laufender Meter
NVS	Neue Verwaltungssteuerung
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PlaFeR 07	Richtlinien zur Planfeststellung 2007
RP	Regierungspräsidium, Regierungspräsident

RE 1985	Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau, Ausgabe 1985
ROG	Raumordnungsgesetz
StAD	Hessisches Staatsarchiv Darmstadt
StAMR	Hessisches Staatsarchiv Marburg
StB	Straßenbau
StVO	Straßenverkehrsordnung
StrZustVO	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Hessischen Straßengesetz
TÖB	Träger öffentlicher Belange
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VkBl.	Verkehrsblatt. Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung der Bundesrepublik Deutschland
VZH	Verkehrszentrale Hessen

7.3. Aufbau der Entwurfsunterlagen bei Planfeststellungsverfahren^a

1. Erläuterungsbericht
2. Übersichtskarte
3. Übersichtslageplan
4. Übersichtshöhenplan
5. Kostenberechnung
6. Straßenquerschnitte
7. Lagepläne
8. Höhenpläne
9. Geotechnischer Bericht
10. Ingenieurbauwerke
 - a. Verzeichnis der Brücken und anderer Ingenieurbauwerke (Bauwerksverzeichnis)
 - b. Bauwerksskizze
 - c. Bauwerksplan
11. Ergebnisse schalltechnischer Untersuchungen (immissionstechnische Untersuchungen*)
 - a. Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen
 - b. Lageplan der Lärmschutzmaßnahmen
 - c. Höhenplan der Lärmschutzmaßnahmen
12. Ergebnisse landschaftspflegerischer Begleitplanung
 - a. Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan
 - b. Lagepläne der landschaftspflegerischen Maßnahmen
13. FFH-Verträglichkeitsprüfung*
14. Faunistische Untersuchungen*
15. Umweltverträglichkeitsstudie*
16. Ergebnisse wassertechnischer Untersuchungen
 - a. Ergebnisse wassertechnischer Berechnungen
 - b. Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen
 - c. Höhenplan der Entwässerungsmaßnahmen
17. Grunderwerb
 - a. Grunderwerbsplan
 - b. Grunderwerbsverzeichnis
18. Sonstige Pläne
 - a. Knotenpunkte
 - b. Querprofile
 - c. Rastanlagen, Rastplätze, Nebenanlagen und Nebenbetriebe
 - d. Sonderpläne und besondere Unterlagen

^a Die Darstellung basiert auf Bundesminister für Verkehr: Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau, Ausgabe 1985, Frankfurt a. M. 1985, der sog. RE 1985. Die mit * gekennzeichneten Elemente sind in den vergangenen 20 Jahren unter zunehmender Berücksichtigung von Umweltschutzaspekten hinzugekommen und finden sich nicht in der RE 1985 (vgl. HMWVL: Planfeststellungsbeschluss für den 1. Neubau der Rheinbrücke Schierstein der Bundesautobahn 643 zwischen den Anschlussstellen Mainz-Mombach und Wiesbaden-Äppelallee mit 2. sechsstreifigem Ausbau der A 643 von der Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Hessen bis zum Autobahnkreuz Wiesbaden-Schierstein und 3. Umbau des Schiersteiner Kreuzes vom 19. Dezember 2011, S. 22).